

Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

Berlin, den 6. August 1898.

Nr. 21.

XXIX. Jahrgang.

Gedruckt und in Betrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung in Berlin SW₁₂, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 M., vierteljährlich 1,00 M. Man abonniert bei allen Postämtern (Zugs.-Preisf. für 1898, Nr. 4586) und Buchhandlungen.

Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Inhalt: Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. S. 247. — In diensthaltungskosten. S. 294. — Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands. S. 294. — Vergütungspreise für Journee. S. 294. — Sonderabdruck der Anlage 5 der Friedensverpflegungsvorschrift. S. 247.

Nr. 206.

Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Berlin, den 3. August 1898.

Nachstehend werden:

1. das Gesetz vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 357), enthaltend Abänderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 52) und des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 245), und
2. die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 360), sowie
3. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Juli 1898 (Reichsgesetzbl. S. 921)

zur Kenntniß der Marine gebracht.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

A. 6465.

Wächsel.

Gesetz, enthaltend Abänderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 52) und des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 245). Vom 24. Mai 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

In die Stelle des §. 3 Absatz 4 des §. 4 und des §. 5 Absatz 1, sowie des §. 9 Ziffer 1 Absatz 2 und 3 und Ziffer 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 52) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 245) treten folgende Vorschriften:

§. 3 Absatz 4.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Marschen, im Bivak oder Lager befindlichen oder vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig zu einem Preise zu ermitteln, welcher den vom Bundesrathe für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz (§. 9 Ziffer 1 Absatz 1) nicht übersteigt. Nur wenn mehrere Armeecorps zu gemeinsamen Übungen zusammengezogen

werden, dürfen an den Corpsmandovertagen und bei den zugehörigen Märschen die Miethpreise die vorbezeichneten Vergütungssätze um 10 Prozent übersteigen, wobei die überschießenden Theile einer Mark auf volle Mark nach oben abgerundet werden.

§. 4.

Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden:

- a) für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Ziegtage),
- b) für diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche zu Übungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten (§. 2 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, Bundesgesetzbl. S. 523),
- c) für diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche zu anderen als Übungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten, jedoch nur so lange, bis die Militärverwaltung die Verpflegung in anderer Weise sichergestellt hat.

Die mit Verpflegung einquartierten Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften haben sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei Streitigkeiten muß dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was der Einquartierte nach den über die Verpflegung der Truppen bestehenden Bestimmungen während der Übungen außerhalb der Garnison und der Lager zu fordern berechtigt sein würde.

Für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte kann Quartier mit Verpflegung selbst dann verlangt werden, wenn für die Mannschaften nur vorübergehendes Quartier ohne Verpflegung beansprucht wird. In Ortschaften mit mehr als 3000 Einwohnern darf jedoch für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte stets nur die Morgenkost gefordert werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche in engen Quartieren untergebracht werden, keine Anwendung.

§. 5 Absatz 1.

Zur Verabreichung der Fournage sind alle Besitzer von Fournagebeständen verpflichtet. Dieselbe kann gefordert werden für die Reitpferde und Zugthiere der auf Märschen befindlichen oder vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht, sofern letztere mit Verpflegung einquartiert werden und am Unterkunftsorte Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung nicht vorhanden sind. Für die berittenen Truppen kann außer auf Märschen die Verabreichung der Fournage nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde verlangt werden.

§. 9 Ziffer 1 Absatz 2 und 3.

Der eigentlichen Vorspannleistung wird die Zeit der Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und vom Entlassungsorte zum Wohnorte hinzugerechnet. Hierbei ist eine Wegestrecke von einem Kilometer zehn Minuten gleichzusetzen. Fällt in die Zeit der Einfahrt oder der Rückfahrt die regelmäßige Fütterung, so wird für diese der Leistung eine Stunde hinzugerechnet.

Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tageslohnes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tageslohnes zahlbar.

Ziffer 3 Absatz 2.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktes (§. 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Sind die hiernach zu vergütenden Preise zur Zeit der Lieferung noch nicht

öffentlich bekannt gemacht, so sind im Falle der sofortigen Baarzahlung diejenigen Preise maßgebend, welche seitens der Civilbehörde als Vergütung für verabreichte Fourage den vorstehenden Grundsätzen entsprechend zuletzt veröffentlicht worden sind.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Artikel III.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet mit Ausschluß Bayerns durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch königliche Verordnung erlassen.

Artikel IV.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 durch das Reichsgesetzblatt mit denjenigen Änderungen zu veröffentlichen, welche sich aus diesem Gesetz und dem Gesetze vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 245) ergeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1898.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 24. Mai 1898.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 357) wird der Text des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 52), wie er sich aus den Abänderungen durch jenes Gesetz und durch das Gesetz vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 245) ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Mai 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf v. Posadowsky.

G e s e t z

über

die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

§. 1.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 129) und das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzbl. S. 523) nicht Anwendung finden, innerhalb des Reichsgebietes nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

§. 2.

Durch Vermittelung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden:

1. die Stellung von Vorspann (§. 3),
2. die Verabreichung von Naturalverpflegung (§. 4),
3. die Verabreichung von Fourage (§. 5).

1. Verpflichtete Subjekte, Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung.

a. Vorspann.

§. 3.

Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet.

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermietzen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen. Befreit sind:

1. Mitglieder der deutschen regierenden Familien, bezüglich der für ihren Haushalt bestimmten Wagen und Pferde,
2. die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte,
3. Staats- und Privatgestütze, sowie die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zugthiere und Remonten,
4. Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, sowie Seelforger, Ärzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes notwendigen Pferde,
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Marschen, im Bivak oder Lager befindlichen oder vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig zu einem Preise zu ermitteln, welcher den vom Bundesrathe für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz (§. 9 Ziffer 1 Absatz 1) nicht übersteigt. Nur wenn mehrere Armeekorps zu gemeinsamen Übungen zusammengezogen werden, dürfen an den Korpsmandvertagen und bei den zugehörigen Marschen die Miethspreise die vorbezeichneten Vergütungssätze um 10 Prozent übersteigen, wobei die überschießenden Theile einer Mark auf volle Mark nach oben abgerundet werden.

In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig.

Im Ubrigen wird der Umfang, in welchem Vorspannleistungen von den Truppen beansprucht werden können, durch die Ausführungsverordnungen (§. 18) festgestellt.

b. Naturalverpflegung.

§. 4.

Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet.

Dieselbe kann nur gefordert werden:

- a) für die auf Marschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Viegetage),
- b) für diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche zu Übungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten (§. 2 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, Bundesgesetzbl. S. 523),
- c) für diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche zu anderen als Übungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten, jedoch nur so lange, bis die Militärverwaltung die Verpflegung in anderer Weise sichergestellt hat.

Die mit Verpflegung einquartierten Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften haben sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei Streitigkeiten muß dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was der Einquartierte nach den über die Verpflegung der Truppen bestehenden Bestimmungen während der Übungen außerhalb der Garnison und der Lager zu fordern berechtigt sein würde.

Für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte kann Quartier mit Verpflegung selbst dann verlangt werden, wenn für die Mannschaften nur vorübergehendes Quartier ohne Verpflegung beansprucht wird. In Ortschaften mit mehr als 3000 Einwohnern darf jedoch für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte stets nur die Morgenkost gefordert werden. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche in engen Quartieren untergebracht werden, keine Anwendung.

c. Fourage.

§. 5.

Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann gefordert werden für die Reitpferde und Zuchtthiere der auf Marschen befindlichen oder vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht, sofern letztere mit Verpflegung einquartiert werden und am Unterkunftsorte Magazinsverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung nicht vorhanden sind.

Für die berittenen Truppen kann außer auf Marschen die Verabreichung der Fourage nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde verlangt werden.

Sofern die Menge der von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferten Fourage den Bedarf für 25 Pferde übersteigt, kann derselbe nach seiner Wahl Bezahlung oder Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazine beanspruchen.

Insofern der Fouragebedarf im Gemeindebezirke nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vortspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen (§. 3).

Die im §. 3 festgestellten Befreiungen finden auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

2. Eintritt der Verpflichtung.

§. 6.

Die Verpflichtung zu den in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschrouten oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren.

Anordnungen sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Über die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militärbehörde oder dem Kommandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu erteilen.

3. Erfüllung der Verpflichtung.

§. 7.

Die örtliche Verteilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Civilbehörde. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Untervertheilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Die Kosten sind in beiden Fällen (Absatz 3 und 4) von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweitig zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Versäumnis zur Last fällt, verpflichtet, die in Folge seines Verschuldens durch die anderweitige Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu ersetzen.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke.

4. Vergütung.

§. 9.

Für die in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Leistungen wird nach folgenden Grundsätzen Vergütung aus Militärfonds gewährt:

1. die Vergütung für Vorspann erfolgt tageweise nach den vom Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirk üblichen Fuhrpreisen zu normiren.

Der eigentlichen Vorspannleistung wird die Zeit der Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsort und vom Entlassungsorte zum Wohnorte hinzugerechnet, Hierbei ist eine Wegestrecke von einem Kilometer zehn Minuten gleichzusetzen. Fällt in die Zeit der Hinfahrt oder der Rückfahrt die regelmäßige Fütterung, so wird für diese der Leistung eine Stunde hinzugerechnet.

Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als 12 Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zahlbar.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Vorspannführers entstanden sind. Die Festsetzung des Betrags geschieht nach Maßgabe des §. 14.

2. die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost 80 Pfennig,	65 Pfennig,	
b) für die Mittagskost . . . 40	35	„
c) für die Abendkost . . . 25	20	„
d) für die Morgenkost . . . 15	10	„

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitt der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als einhundertundsechzig Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je zehn Mark dieses Mehrbetrags die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um fünf Pfennig, bis zum Satze von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein.

Vor Schluß des Jahres werden die hiernach für das folgende Jahr zur Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrath die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben sowohl innerhalb der Grenzen von achtzig Pfennig bis zu einer Mark für die volle Tageskost mit Brot *ic.*, als auch über eine Mark hinaus erhöhen.

Die Vergütung für die den Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten gewährte Naturalverpflegung beträgt:

für die volle Tageskost	2,00 Mark,
für die Morgenkost allein	0,50
für die Abendkost allein	0,75
und für die Morgenkost allein	0,50

und wird den Quartiergebern durch Vermittelung der Gemeinden entrichtet. Dieselbe Vergütung wird entrichtet, wenn Offizieren *ic.* in engen Quartieren freiwillig Verpflegung gewährt und von ihnen angenommen wird.

3. die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarkts (§. 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Sind die hiernach zu vergütenden Preise zur Zeit der Lieferung noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so sind im Falle der sofortigen Barzahlung diejenigen Preise maßgebend, welche seitens der Civilbehörde als Vergütung für verabreichte Fourage den vorstehenden Grundsätzen entsprechend zuletzt veröffentlicht worden sind.

Die Vergütung wird in allen Fällen im Ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welche die weitere Vertheilung an die einzelnen Leistenden sofort zu besorgen hat.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

§. 10.

Zur Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Kaiserliche Marine sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an den Orten, wo die Marine keine etablirten Proviant-, Inventar- und Kohlendepots besitzt, und nur insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrags sichergestellt werden können.

Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

Dem Eigentümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Fahrzeugen nebst Zubehör zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind.

Die Festsetzung der Vergütung geschieht nach Maßgabe des §. 14.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken etc.

§. 11.

Wenn kultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können.

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchstationen.

§. 12.

Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschirende, bivakirende, kantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirtschafts- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Übungen der Truppen auf ihren ständigen Exercir- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 13.

Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirende, bivakirende und kantonnirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

§. 14.

Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des §. 12 entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie der nach §. 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine

Einigung nicht stattfindet, endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitzuwirken. Die Betheiligten sind zum Schätzungstermine vorzuladen.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

§. 15.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs zu bewirken.

Schlußbestimmungen.

§. 16.

Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde anzumelden. Sie erlöschen in den Fällen der §§. 9 Ziffer 1 Absatz 4, 10 Absatz 4, 11 bis 14, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und Bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 17.*)

§. 18.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch königliche Verordnung erlassen.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 361). Vom 13. Juli 1898.

Auf den Bericht vom 28. Juni d. J. will Ich im Namen des Reichs der beifolgenden Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 361) hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst Anlage durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Molde an Bord M. L. „Hohenzollern“, den 13. Juli 1898.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

*) §. 17, welcher den Zeitpunkt des Inkrafttretens für das Gesetz vom 21. Juni 1875 bestimmte, ist jetzt gegenstandslos. Die durch das Gesetz vom 24. Mai 1898 vorgeschriebenen Änderungen der früheren Gesetze — §. 3 Absatz 4, §. 4, §. 5 Absatz 1, §. 9 Ziffer 1 Absatz 2 und 3 und Ziffer 3 Absatz 2 — treten nach Artikel II des Gesetzes vom 24. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Verordnung

zur

Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden

in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 361).

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

Zu §. 2.

Soweit die Sicherstellung der im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Leistungen nicht durch unmittelbare Anordnungen der Militärintendanturen erfolgt, haben sich diese an Orten, an welchen ihnen eigene Organe (Garnisonverwaltungen, Proviantämter etc.) zu Gebote stehen, der Mitwirkung derselben zu bedienen. Auch können sie die Vermittelung der Truppentheile in Anspruch nehmen, soweit es sich um die Sicherstellung des eigenen Bedarfs derselben handelt.

In Fällen, in welchen die Sicherstellung der Leistungen auf keinem der vorbezeichneten Wege erfolgt, haben die Gemeindevorstände den Anforderungen der Militärintendanturen wegen Mitwirkung bei der erforderlichen Sicherstellung Folge zu geben.

Für ländliche Gemeinden sind derartige Anforderungen an die den Gemeindevorständen vorgeordneten Verwaltungsbehörden zu richten.

Zu §. 3.

Die Sicherstellung des Vorspannbedarfs für die Truppen — zur Fortschaffung ihres Gepäcks, Befpannung der Feldfahrzeuge, Beförderung einzelner Militärpersonen — erfolgt durch diese, für Kommandos und Transporte durch deren Führer, des sonstigen Bedarfs durch die Intendanturen.

Die Gemeindebehörden haben in allen diesen Fällen dem Ansuchen um Mitwirkung bei der Sicherstellung Folge zu leisten.

Die Militärverwaltung ist befugt, bei der Ermiethung des Vorspanns

1. dringendenfalls ein festes Angebot für den Tag in Grenzen des Vergütungssatzes für eine Benutzung von mehr als 12 Stunden (§. 9 Ziffer 1 des Gesetzes) auch in dem Falle zu machen, wenn sich von vornherein nicht mit völliger Bestimmtheit übersehen läßt, auf wie lange sich die Benutzung des Vorspanns an den einzelnen Tagen, besonders am letzten Tage der Benutzung ausdehnen wird, eine Dauer über 12 Stunden aber in der Wahrscheinlichkeit liegt,

2. den Fuhrwerksestellern dieselben Rechte zuzubilligen, welche den Besitzern im Falle der Anforderung auf Grund des Gesetzes für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr nach §. 9 Ziffer 1 Absatz 4 des Gesetzes zustehen.

Die bei Vorspannleistungen zur Beförderung von Personen zu stellenden Fuhrwerke müssen, insofern sie nicht Personenwagen sind, zur Beförderung von Personen geeignet und hergerichtet sein, soweit sich dies ohne Anwendung besonderer Kosten seitens der Stellungsspflichtigen bewirken läßt.

Sichtlich des Umfangs, in welchem die auf Marschen, im Winter oder Lager befindlichen oder außerhalb des Standorts vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht Vorspannleistungen beanspruchen dürfen, gelten, vorbehaltlich der allgemeinen Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Befugniß abhängig gemacht hat, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen, nachfolgende Bestimmungen:

a. Für Standortsveränderungen.

Es sind den Truppen die zur feldmäßigen Befpannung ihrer Fahrzeuge erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen.

Außerdem haben zu beanspruchen: jedes Bataillon und jede Abtheilung einen Zweispänner sowie jedes Kavallerieregiment zwei Zweispänner zur Fortschaffung der Geschirre, des Gepäcks etc.

b. Für alle sonstigen Märsche der Stäbe und geschlossener Truppentheile.

Es haben zu beanspruchen:

- | | | |
|--|-------|--------------|
| 1. ein Generalkommando | drei | Zweispänner, |
| 2. ein Divisionskommando | | |
| bei einer Abwesenheit aus dem Standorte von 2 | | |
| bis 7 Tagen | einen | " |
| bei längerer Abwesenheit | zwei | " |
| 3. die übrigen Kommando- und Behörden, die Regiments-, | | |
| Bataillons- und Abtheilungsstäbe, die Stäbe der Unter- | | |
| offizierschulen je | einen | " |
| 4. geschlossene Abtheilungen | | |
| in der Stärke von 5 Eskadrons | drei | " |
| " " " " 3 bis 4 Kompagnien, Es- | | |
| kadrons oder Batterien | zwei | " |
| " " " " 1 bis 2 dergleichen | einen | " |

Führen Stäbe und Truppen ihre Feldfahrzeuge mit, so sind ihnen nur die zu deren feldmäßiger Befpannung erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen; befinden sich jedoch unter jenen Fahrzeugen diejenigen für die Beförderung des Gepäcks und der Bagage nicht, so bleibt daneben der vorbezeichnete Anspruch bestehen.

Kompagnien, Eskadrons und Batterien, welche auf dem Marsche von anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils getrennt einquartiert werden, steht von dem der Trennung vorausgehenden letzten Quartier ab bis zum neuen Quartier besonderer Vorspann zu, wenn sie in einer solchen Entfernung seitwärts oder weiter vorwärts zu liegen kommen, daß die gemeinsame Benutzung eines Vorspannwagens mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten ausführbar ist. Ebenso ist ihnen am folgenden Marschtag der Vorspann vom innegehabten Quartier zum Vereinigungsquartier mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils zu gestellen.

Zur Beförderung des Gepäcks der auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen fahrenden Truppentheile kann für die Strofen von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren Vorspann in dem oben bezeichneten Umfang in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Station weiter als 1 km von dem Quartierort entfernt ist.

c. Für Kommandos und Transporte.

Ein Kommando *z.* unter Führung eines Offiziers hat zur Beförderung des Gepäcks zu beanspruchen:

- | | | |
|--|-------|---------------|
| 1. in einer Stärke unter 90 Mann | einen | Einspanner*), |
| 2. " " " " von 90 bis 300 Mann | " | Zweispänner, |
| 3. " " " " 301 bis 600 Mann | zwei | " |

Der Anspruch wechselt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, je nachdem sich die Stärke des Kommandos oder des Transports verändert.

Remontekommandos unter Führung eines Offiziers haben für den Marsch von dem Orte, an welchem sie die für die Truppen bestimmten Remonten übernehmen, bis zum Orte der Abgabe, ausschließlich der Strecken, auf welchen Eisenbahnbeförderung stattfindet, Anspruch auf einen Zweispänner.

Von dem Offizier kann während der Dauer der vorübergehenden Einquartierung in der Umgegend des Remontedepots zu allen dienstlichen Fahrten nach demselben *z.* und zurück ein Einspanner beansprucht werden.

Werden Kommandos und Transporte auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen befördert, so steht ihnen ein gleicher Anspruch auf Vorspann wie auf dem Marsche zu für die Wegestrecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren, wenn die Entfernung zwischen der Station und dem Quartierorte mehr als ein Kilometer beträgt.

Zur Fortschaffung des Gepäcks der Offiziere und der Papiere bei den Übungsreisen des Generalstabs und der Kriegsakademie sowie bei den Kavallerie-Übungsreisen dürfen unter Berücksichtigung der Beladungsfähigkeit (siehe d) die erforderlichen Fuhrwerke entnommen werden.

*) Sofern Einspanner nicht zu erlangen sind, hat überall, wo solche in Anspruch genommen werden dürfen, die Bestellung von Zweispännern zu erfolgen.

Marinekommandos haben zur Fortschaffung des Seegepäcks auf so viel Fuhrwerke Anspruch, als unter Berücksichtigung der Ladungsfähigkeit (siehe d) nöthig sind.

d. Für die Anfuhr der Verpflegungs- und Bewaksbedürfnisse bei Übungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen.

Die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke wird einerseits bedingt durch das Gesamtgewicht der zu befördernden Gegenstände, anderentheils durch die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und durch die Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke. Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im Allgemeinen auf die ortsübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas Anderes bedingen, hat

ein Einspanner	bis 600 Kilogramm,
= Zweifpanner	von 600 = 1 000 "
= Dreifpanner	= 1 000 = 1 400 "
= Vierfpanner	= 1 400 = 1 800 "

zu laden.

Zur Führung von vier Vorlegepferden dürfen zwei Führer gestellt werden.

Bei der Anforderung von Vorkamm für größere Transporte kann die Bestellung von Reservefuhrwerken bis zu vier Prozent des Gesamtbedarfs als Ersatz für unbrauchbare oder nicht erscheinende Fuhrwerke gefordert werden.

e. Für nachstehende besondere Verhältnisse.

Ein Einspanner ist zu stellen zur Beförderung:

1. der Rationen nicht empfangenden stellvertretenden Kompagnieführer und der Führer von Rekruten- u. Transporten in Kompagniestärke (wenigstens 90 Mann) auf Marschen,
2. der bei den Truppenübungen Dienste leistenden, nicht berittenen oder nicht rationsberechtigten Verwaltungsbeamten, der Auditeure und der Geistlichen,
3. der nicht berittenen oder nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons- und Abtheilungssärzte und deren Stellvertreter, der Zahlmeister und deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter auf Marschen, von denen dieselben am nämlichen Tage in den Standort oder das Quartier nicht zurückkehren,
4. der nicht rationsberechtigten Offiziere und Zahlmeister sowie deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter, welche mit dem Empfange der Verpflegungs- und Bewaksbedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagenkolonnen beauftragt sind, bei den mit diesem Dienste verbundenen Marschen.

Das Gleiche gilt, wenn Verpflegungsgelder von einer zwei Kilometer oder darüber vom Quartier entfernten Empfangsstelle abgeholt werden müssen, und die Abholung nicht ohne Benutzung eines Fuhrwerkes angängig ist.

Die Bestellung eines Einspanners kann ferner auf Marschen zur Beförderung des Gepäcks der Fourieroffiziere, ausschließlich derjenigen der Kavallerie und reitenden Artillerie, und, wenn der einzuquartierende Truppentheil mehrere Ortschaften belegt, die Bestellung eines weiteren solchen Fuhrwerkes zu deren Besichtigung in Anspruch genommen werden. Der gleiche Anspruch tritt auch dann ein, wenn der einzuquartierende Truppentheil zwar nur einen Ort belegt, dieser aber aus einzelnen Theilen besteht, welche über zwei Kilometer von einander entfernt sind. Die Entnahme des zweiten Fuhrwerkes ist jedoch auf Fälle zu beschränken, in denen die zurückzulegende Gesamtentfernung über fünfundsiebzig Kilometer hinausgeht; anderenfalls ist das erste Fuhrwerk bei Ausführung der den Fourieroffizieren obliegenden Geschäfte weiter zu benutzen.

Werden Offiziere, Sanitätsoffiziere und Zahlmeister oder deren Stellvertreter während der Übungen oder bei Zusammenziehungen innerhalb des Unterkunftsbezirktes versetzt oder abkommandirt und haben sie zu diesem Behufe für ihre Person Wege von einem Quartierorte nach einem anderen oder zum Bimal zurückzulegen, so darf in Fällen, in welchen Reisekosten nicht gewährt werden, bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer und bei einer Abwesenheitsdauer aus dem eigenen Quartierorte von über 24 Stunden zur Fortschaffung des Gepäcks ein Einspanner in Anspruch genommen werden, soweit die Mitbenutzung eines anderweit dienstlich gestellten Fuhrwerkes nicht möglich ist.

Zur Beförderung unberittener Militärärzte, welche sich zum Besuche von Kranken nach Ortschaften außerhalb ihres Quartierorts begeben müssen, ist ein Einspänner zu stellen.

Zur Beförderung von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten, welche auf Märschen oder während der Übungen zc. erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn-, Dampf- oder Postbeförderung nicht angängig ist, bis zum nächsten Standort, und zwar, wenn es sich um die Beförderung mehrerer erkrankter Offiziere zc. handelt, für je zwei ein Einspänner in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Übungen erkrankten Mannschaften darf die Bestellung besonderen Vorpanns nur gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäcks zc. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden, oder, wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt und ihre Beförderung auf mit Gepäc zc. beladenen Wagen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich, wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazareth geschafft werden müssen.

In solchen Fällen sind für:

- | | |
|----------------|------------------|
| 1 bis 2 Kranke | ein Einspänner, |
| 3 „ 5 „ | ein Zweispänner, |
| 6 „ 8 „ | zwei Zweispänner |

zu stellen.

Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke, soweit es ohne deren Überlastung (siehe d) angängig ist, auch mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden.

Zur Fortschaffung von Trinkwasser und der Tornister bei großer Hitze, der Röhrronnen, Fontons und ähnlicher für militärische Zwecke nothwendiger Gegenstände darf nach Maßgabe der vorgeschriebenen Belastungsgrenzen (siehe d) Vorpann in Anspruch genommen werden, desgleichen — ohne Rücksicht auf die Bitterung — zur Fortschaffung der Tornister der auf Märschen befindlichen Kompagnien der Unteroffizierschulen.

Endlich kann ein Zweispänner zur Fortschaffung der Papiere und Meßgeräthschaften bei dem Erlassgeschäft angefordert werden.

Zu §. 4.

a) Für Mannschaften und untere Militärbeamte wird auf Märschen und bei Übungen (§. 4a und b des Gesetzes) grundsätzlich Quartier mit Verpflegung in Anspruch genommen. Die im §. 4 Absatz 2 der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzbl. von 1869 S. 1), vorgesehene Ermittlung der Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften muß sich sowohl auf Einquartierung mit Verpflegung als auf solche ohne Verpflegung erstrecken. Quartier ohne Verpflegung wird nur gefordert, wenn wegen enger Zusammenziehung der Truppen oder aus anderen Ursachen die Verabreichung einer ausreichenden Verpflegung durch die Quartiergeber nicht gesichert erscheint.

Erhalten Theile der bewaffneten Macht zu anderen als Übungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier (§. 4c des Gesetzes), so soll die Verabreichung der Verpflegung an die Mannschaften in der Regel auf nicht länger als 5 Tage in Anspruch genommen werden, sodas vom 6. Tage ab seitens der Militärbehörde für die Verpflegung anderweit gesorgt wird.

b) Die Verpflegungsportion, welche bei Streitigkeiten zu gewähren ist, besteht in:

- | | | |
|----|------|---|
| a) | 750 | Gramm Brot, |
| b) | 250 | „ Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches) nebst 60 Gramm Rindermilch oder 40 Gramm Schmalz oder 25 Gramm Butter |
| | | oder |
| | 200 | „ geräuchertem Speck, |
| c) | 125 | „ Reis, Graupe oder Grütze |
| | | oder |
| | 250 | „ Hülsenfrüchten |
| | | oder |
| | 1500 | „ Kartoffeln, |
| d) | 25 | „ Salz neben den erforderlichen sonstigen Speisezutaten, |
| e) | 15 | „ Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen). |

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschrouten oder nach den getroffenen Anordnungen (zu §. 6) zur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brot seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insofern die Truppen Brot oder Brotgeld empfangen haben.

Die Verpflegung für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte soll in einer angemessenen Bewirthung bestehen. Eine Verpflichtung, von den Quartiergebern die Verpflegung zu entnehmen, besteht nicht.

Ob ein Ort mehr als 3000 Einwohner hat, ist nach der amtlichen Feststellung der letzten Volkszählung zu entscheiden.

c) Wird die Verpflegung der Mannschaften durch die Quartiergeber nicht in Anspruch genommen, so haben die Truppen sie entweder aus den ihnen nach den bestehenden Bestimmungen zur Verfügung zu stehenden Mitteln selbst zu beschaffen, oder es werden ihnen die Verpflegungsgegenstände aus militärischen Magazinen geliefert.

In beiden Fällen haben sie Anspruch auf Benutzung des Kochfeuers sowie der Koch- und Eßgeräthe des Quartiergebers (Regulativ zum Gesetze vom 25. Juni 1868, Bundesgesetzbl. S. 523).

In engen Quartieren (Artikel I §. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887, Reichsgesetzbl. S. 245) sind die Einquartierten nur zur Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen berechtigt.

Zu §. 5.

Die Fournage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen.

Die Rationen betragen:

a) für die Dienstpferde und die Pferde der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten:

		Hafer	Heu	Stroh
		Gramm,	Gramm,	Gramm,
1.	nach Rationsfuß I	9200	7500	1750
2.	" " II*)	6000	2500	1750
3.	" " III**)	5650	2500	1750
4.	" " IV	5250	2500	1750

b) für die Memontepferde:

1.	der Kürassier- und Garde-Mann-Regimenter, des Militär-Reit-instituts und der Artillerie-Zugpferde	5250	3500	1750
2.	des Leib-Garde-Fusaren-Regiments, der beiden Garde-Dragoon-Regimenter und des Detachements Garde-Jäger zu Pferde	5000	3500	1750
3.	der Linien-Mann-Regimenter und Detachements Jäger zu Pferde	4900	3500	1750
4.	der Linien-Dragoon- und Fusaren-Regimenter und der Artillerie-Reitpferde	4500	3500	1750

Änderungen in den Rationsfüßen werden vom Reichsanzerk durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ist die Fournage, deren Verabreichung nach §. 5 Absatz 1 des Gesetzes beansprucht werden darf, im Gemeindebezirke nicht vorhanden — worüber der Gemeindevorstand eine mit der bezüglichen Vorpannliquidation vorzuliegende Bescheinigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde

*) Die Dienstpferde des Regiments der Gardes du Corps erhalten außerdem eine ständige Futterzulage von 500 Gramm Hafer und 1500 Gramm Heu für Pferd und Tag.

**) Die etatsmäßigen Pferde des Leib-Garde-Fusaren-Regiments, der beiden Garde-Dragoon-Regimenter und des Detachements Garde-Jäger zu Pferde erhalten eine ständige Futterzulage von 100 Gramm Hafer für Pferd und Tag.

beizubringen hat —, so ist der Gemeindevorstand dafür verantwortlich (§. 7 Absatz 6 des Gesetzes), daß die Abholung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle rechtzeitig bewirkt wird.

In Fällen, in welchen die Verabreichung der Fournage an die berittenen Truppen nach dem Schlußsatz des Absatzes 1 im §. 5 des Gesetzes nicht gefordert werden darf, ist die Abholung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle Sache des Truppentheils, welchem auf Ansuchen der hierzu benötigte Vorpann zu stellen ist.

Falls die von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferte Fournage den eintägigen Bedarf für 25 Pferde übersteigt, und derselbe statt der Bezahlung die Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazin beansprucht, wird für die Abholung dieser Fournage vom Magazin eine Vergütung aus Reichsfonds nicht gewährt.

Die Rückgewähr erfolgt auf Grund der vom Truppenteil zc. ausgestellten, an das Proviandamt abzugebenden Bescheinigung über die stattgehabte Lieferung der Fournage sowie einer Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß der mit Namen und Stand zu bezeichnende Vorleger der Quittung gesetzlich berechtigt ist, die Naturalrückgewähr der von ihm gelieferten Fournage im Betrage von ... Tonnen ... Kilogramm ... Gramm Hafer, ... Tonnen ... Kilogramm ... Gramm Heu und ... Tonnen ... Kilogramm ... Gramm Stroh zu beanspruchen.

Wird nur eine theilweise Rückgewähr der gelieferten Fournage beansprucht, so hat das Proviandamt, welches die Rückgewähr bewirkt, die in Natur zurückgegebene Menge auf der Fournagequittung zu vermerken und diese dem Vorleger wieder auszuhändigen. Letzterer hat dem Proviandamt über die erstattete Fournagemenge eine besondere Quittung nach dem Muster B 7 zu erteilen.

Zu §. 6.

In den an die zuständigen Civilbehörden (Beilage B der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1868) zu richtenden schriftlichen Anforderungen der Militärbehörden sowie in den auf Grund dieser Anforderungen schleunigst auszustellenden Marschrouten oder sonstigen Anordnungen der Civilbehörden sind die nach §. 2 des Gesetzes in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit genau zu bezeichnen.

An Stelle des der vorerwähnten Instruktion vom 31. Dezember 1868 unter A beigefügten Modells zu den Marschrouten tritt das unter A 1 hier angeschlossene Muster.

Hinsichtlich der alljährlichen größeren Truppenübungen überfendet die Militärbehörde der oberen Civilverwaltungsbehörde rechtzeitig eine nach Anleitung der Beilage A 2 für jeden von den Übungen betroffenen Kreis zc. getrennt aufzustellende Übersicht über die beabsichtigte Belegung jeder Gemeinde zc. Nachdem hierüber eine Einigung zwischen der Militär- und der Civilbehörde erzielt worden ist, wird die festgestellte Übersicht als Quartieranweisung (§. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 nebst der zugehörigen Ausführungs-Instruktion) seitens der Kommunalauufsichtsbehörde durch die amtlichen Blätter zur Kenntniß der beteiligten Gemeinden zc. gebracht.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle zugestandenen Befugniß, von der Gemeindebehörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar anzufordern, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Anforderung durch Vermittelung der Kommunalauufsichtsbehörden nicht genügend sicherzustellen ist.

Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) nach den unter B 1 bis 6 beiliegenden Modellen zu erteilen.

Zu §. 7.

Die den Gemeinden in §. 7 Absatz 4 des Gesetzes für den Fall der Übernahme der Leistungen auf eigene Rechnung beigelegte besondere Befugniß, die erwachsenden Kosten auf die dadurch von der unmittelbaren Leistung befreiten Pflichten nach dem Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen, schließt die allgemeine Befugniß der Gemeinden nicht aus, die entstehenden Kosten auf Gemeindemittel zu übernehmen. Die Gemeinden haben daher in dem bezeichneten Falle die Wahl, ob sie den Aufwand aus der Gemeindefasse decken, ihn als gewöhnliche Gemeindeflast umlegen oder die Umlegung der Kosten auf die zur Naturalleistung Verpflichteten eintreten lassen wollen.

Beschwerden über mangelhafte Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) bei den beteiligten Ortsbehörden auf kürzestem Wege anzubringen und nach Umständen bei den vorgesetzten Behörden weiter zu verfolgen.

Ist eine Militärbehörde genötigt gewesen, eine Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweitig zu beschaffen (§. 7 Absatz 6), so hat die Entscheidung darüber, ob und inwieweit ihm eine den Anspruch auf Erstattung der entstandenen Mehrkosten begründende Versäumnis zur Last fällt, durch die dem Gemeindevorstande vorgesetzte Civilbehörde zu erfolgen.

Zu §. 9.

1. Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt oder in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

2. Der nach §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes für die volle Tageskost zu gewährende Vergütungssatz wird nach seiner jedesmaligen Feststellung vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Derselbe vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatze von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		100 Pf.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot									
a) volle Tageskost	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagsskost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c) Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d) Morgenskost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

3. Die innerhalb der einzelnen Lieferungsverbände für die Vergütung verabreichter Fournage maßgebenden Durchschnitts der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorangegangen ist, mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, werden von den oberen Verwaltungsbehörden regelmäßig so schnell als möglich durch ihre amtlichen Anzeigebblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die in der Zeit der größeren Truppenübungen maßgebenden Preise theilt die obere Verwaltungsbehörde sogleich nach erfolgter Feststellung, ohne die Bekanntmachung durch das amtliche Anzeigebblatt abzuwarten, dem zuständigen Generalkommando mit, welches deren schnelle Mittheilung an die Truppen veranlaßt.

Wenn Preisnotirungen über Fournage nicht für den ganzen der Lieferung vorangegangenen Monat, sondern nur vereinzelt vorliegen, so werden die vorhandenen unvollständigen Notirungen der Berechnung zu Grunde gelegt, insofern sie eine Durchschnittsberechnung überhaupt möglich machen. Ist dagegen ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, oder haben Preisnotirungen überhaupt nicht stattgefunden, so wird der im nächstgelegenen Hauptmarktorde (Normalmarktorde) für den der Lieferung vorangegangenen Monat sich ergebende Durchschnittspreis zur Anwendung gebracht.

4. Die Vergütung für geleisteten Vorspann — mit Ausschluß des Vorspanns zur Anfuhr der Verpflegungs- und Bewaltsbedürfnisse bei Übungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen (zu §. 3 d) sowie zur Anfuhr des Fournagebedarfs (§. 5 Absatz 3 des Gesetzes) — und die Vergütung für empfangene Naturalverpflegung ist von den Truppentheilen in jedem Quartier sofort zu bezahlen.

In welchen Fällen auch die sofortige Baarzahlung der Vergütung für verabreichte Fournage einzutreten hat, bestimmt die Militärverwaltung. Im Falle der Baarzahlung sind diejenigen Preise zu vergüten, welche in dem dem Gemeindevorstande zuletzt zugegangenen amtlichen Anzeigeblatte veröffentlicht sind.

Die Zahlung erfolgt in den Städten auf dem Gemeindehause an den Gemeindevorstand oder dessen zum Empfange berechnigte Organe, auf dem Lande an den Gemeindevorstand, den Besitzer des selbständigen Ortsbezirkles oder dessen Vertreter.

C 1 bis 4. Über die empfangene Zahlung haben die Gemeindevorstände oder die zum Empfange berechtigten Personen nach Muster C 1 bis 4 Quittung auszufüllen.

Die sofortige Zahlung hat nur dann ausnahmsweise zu unterbleiben, wenn es dem Kommandoführer nicht möglich gewesen, die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig zu beschaffen.

Die Vergütungen für sämtliche nicht sofort bezahlte Leistungen werden in den Städten von den Gemeindevorständen, auf dem Lande von den Kommunalauufsichtsbehörden auf Grund der von den Militärbehörden (Kommandoführern) erteilten Bescheinigungen nach den unter D 1 bis 3 beigelegten Mustern monatweise, das heißt in der Art liquidirt, daß die im Laufe eines und desselben Kalendermonats stattgehabten Leistungen gleichzeitig zur Liquidation kommen.

Die Vorspannvergütungen aus Anlaß der Manöver sind jedoch unmittelbar nach Eingang der militärischerseits erteilten Bescheinigungen und zwar für jede Gemeinde besonders zur Liquidation zu bringen.

Die Liquidationen sind durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörden, welche hinsichtlich des geleisteten Vorspanns die Richtigkeit der angeführten Entfernung, hinsichtlich der verabreichten Fourrage die Richtigkeit der Preise zu bescheinigen haben, bei der Intendantur einzureichen, zu deren Geschäftsbezirke die Gemeinde gehört.

Die Bescheinigungen der Truppentheile über verabreichte Fourrage, welche von den Gemeinden nicht selbst geliefert werden konnte, sondern von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abgeholt werden mußte, sind an diese abzugeben. Den Gemeinden wird nur der geleistete Vorspann vergütet. Bei Aufstellung und Feststellung der Liquidationen sind die Festsetzungen zu §. 3 d zu beachten.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

Zu §. 10.

Schiffsfahrzeuge werden auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde in Anspruch genommen.

Die in Anspruch genommenen Fahrzeuge sind mit der erforderlichen Besetzung (Schiffsführer, Matrosen, Seizern etc.) zu stellen.

Die Verpflegung der Besatzung ist von dem Schiffseigentümer zu bewirken.

Die für die Benutzung der Fahrzeuge, für die Verpflegung der Besatzung sowie für Verluste, Beschädigungen und außergewöhnliche Abnutzung an Fahrzeugen und Zubehör (§. 10 Absatz 4 des Gesetzes) zu gewährende Vergütung wird auf dem nachfolgend zu §. 14 bezeichneten Wege festgesetzt.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken etc.

Zu §. 14.

Entstehen bei Truppenübungen Fruchtschäden, so fordert der Ortsvorstand die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen auf und stellt diese behufs Vorbereitung der Feststellung der Vergütungen in einer Nachweisung nach Anlage E unter Berücksichtigung der dieser Nachweisung vorgedruckten Anmerkung 1 Absatz 2 zusammen.

Diese Nachweisungen sind von dem Ortsvorstand oder der sonst zuständigen Civilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen vorzulegen.

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwiefern die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat er sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortsangehörigen den Stand der beschädigten und abzuräumenden Felder, die Menge (Zuber etc.) und die Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens, nicht aber die Höhe der Entschädigungssumme festzustellen. Über den Befund ist der Abschätzungskommission Mitteilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen feststellen lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die Betheiligten das rechtzeitige Abarbeiten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Betheiligten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Lage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Für die Feststellung der in den Fällen des §. 9 Ziffer 1 Absatz 4, §. 10 Absatz 4, der §§. 11, 12 und 13 des Gesetzes zu gewährenden Vergütung gelten nachstehende Vorschriften:

- A. Die Feststellung der Vergütung für die durch größere Truppenübungen entstehenden Flurschäden ist durch Kommissionen zu bewirken, welche je aus
- a) einem Kommissare der beteiligten Landesregierung,
 - b) einem Offizier,
 - c) einem Militärbeamten,
 - d) zwei Sachverständigen

bestehen.

Der Kommissar der Landesregierung (a) leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der beteiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen (d) werden von der oberen Civilverwaltungsbehörde nach Anhörung der betreffenden Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände aus der Zahl der durch die sämtlichen Kreise oder gleichartigen Verbände ihres Verwaltungsbezirkes namhaft gemachten Personen (siehe C) berufen.

Ausgeschlossen von der Mitwirkung bei der Abschätzung sind alle Personen, welche entweder mit ihrem eigenen oder dem Interesse ihrer Angehörigen an der Feststellung der Vergütung theilhaft sind.

Falls die Berufenen als Sachverständige ein für alle Mal vereidigt sind, haben sie ihr Gutachten auf diesen Eid zu nehmen; anderenfalls sind sie zu vereidigen.

Die Heranziehung eines dritten Sachverständigen ist zulässig, sofern die beiden anderen Sachverständigen das erforderliche technische Urtheil nicht abzugeben im Stande sind.

Die Kommission trifft ihre Feststellungen nach Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kommissars der Landesregierung. Bei Feststellung der Vergütung hat jedes Mitglied der Kommission seine Stimme nach gewissenhafter Ueberzeugung so abzugeben, daß dem Beschädigten zwar eine ausreichende Schadloshaltung zu Theil wird, daß jedoch unberechtigte Forderungen keine Berücksichtigung finden. Die von den Beschädigten geforderten Vergütungen dürfen von den Flurabschätzungscommissionen nicht erhöht werden.

Die Feststellung der Vergütung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden.

In Fällen der Inanspruchnahme von Grundstücken für Lager, Exercirplätze oder zu den Schießübungen der Infanterie, Jäger und Schützen im Gelände hat auf Antrag der Militärverwaltung eine Besichtigung der ausgewählten Grundstücke und ihres Fruchtzustandes durch die zur Feststellung der Vergütung zu berufende Kommission schon vor der Benutzung der Grundstücke stattzufinden, um für die spätere Abschätzung der entstehenden Schäden eine möglichst vollständige und zuverlässige Grundlage zu gewinnen.

Zu dem Schätzungstermine, bei welchem der Ortsvorstand anwesend sein muß, sind die Betheiligten zuzuziehen.

Bei der Verhandlung sind die Mitglieder der Kommission zunächst über ihre Obliegenheiten zu belehren und im Besonderen darauf hinzuweisen, daß es ihre Pflicht ist, die Interessen der Reichskasse sowie diejenigen der Entschädigungsberechtigten mit gleicher Unparteilichkeit zu wahren. Im Besonderen sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß bei Feststellung der Entschädigungsbeträge ebensowohl der Werth der den Beschädigten verbleibenden Früchte und Nutzungen, als die etwaigen Ersparnisse an Wirtschaftslosten in Anrechnung zu bringen sind.

Sodann ist zu prüfen, inwieweit die angemeldeten Beschädigungen in der That durch die Truppenübungen entstanden sind. Insofern dies der Fall ist, hat die Kommission solche Entschädigungsforderungen der Betheiligten, welche von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne Weiteres zuzugestehen. Um das Zustandekommen einer Einigung zu erleichtern, hat die Kommission die Beschädigten nöthigenfalls über die Abschätzungsgrundsätze zu belehren. Insofern von den Betheiligten keine bestimmten oder zu hohe

Forderungen gestellt werden, hat die Feststellung der Vergütung auf Grund förmlicher Abschätzung einzutreten.

Die Ergebnisse der Verhandlung sind in die im Absatz 1 bezeichnete Nachweisung (Anlage E) einzutragen.

Zur Erleichterung des Schätzungsverfahrens ist, wenn es sich um die Feststellung von Schäden für eine größere Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke handelt, im voraus eine Klasseneintheilung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit, nach der Art seiner Bestellung und nach dem Zustande der darauf vorhandenen Feldfrüchte vorzunehmen und hiernach für jede Klasse der nach Maßgabe der beschädigten Flächen zu gewöhnende Entschädigungsbetrag festzustellen.

Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll muß namentlich ergeben:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. im Falle der förmlichen Abschätzung, wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden, im Besonderen, welche Hilfsmittel (Kataster, Karten etc.) zur Bestimmung der Flächengrößen gebient haben, und welche Abschätzungsgrundsätze angewendet worden,
5. welche Beträge im Wege der Einigung und welche auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt worden sind,
6. die Versicherung der Kommission, daß ihrer Überzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht aus Militärfonds zu vergüten wäre.

Diese Verhandlungen hat der Kommissar der Landesregierung mit den Nachweisungen (Anlage E) der Intendantur einzusenden. Letztere prüft die Nachweisung, berichtigt etwaige Irrthümer und Rechnungsfehler, erwirkt eine Bescheinigung des leitenden Truppenbefehlshabers darüber:

daß die stattgehabten Beschädigungen mit Rücksicht auf den Zweck der Truppenübung unvermeidlich gewesen sind, die Vertretung daher Niemandem zur Last falle, weist sodann die liquiden Beträge zur Zahlung an und benachrichtigt gleichzeitig den Kommissar der Landesregierung behufs Aufforderung der Beteiligten zur Abhebung der angewiesenen Beträge.

Die Liquidirung und Anweisung der Entschädigungsbeträge ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Den Sachverständigen sind zu gewähren:

- a) Fuhrkosten für die Zu- und Heimreise und für Reisen beim Übertritte von einer Kommission zu einer anderen, sowie aus einem Abschätzungsbezirk in einen anderen, und zwar:

bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen für das Kilometer 13 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark,

auf dem Landwege für das Kilometer 54 Pfennig.

Die Fuhrkosten für die Zureise sind bis zum Orte des Zusammentritts der Kommission, die Fuhrkosten für die Heimreise vom letzten Geschäftsort aus zu berechnen.

- b) Ein Tagegeld von 9 Mark für den Tag auf die ganze Dauer des Geschäfts einschließlich Reisetage.
- c) Eine Pauschvergütung von je 6 Mark täglich an den Abschätzungstagen. Dieselbe dient als Gesamtentschädigung sowohl für Zurücklegen der Wege auf den einzelnen Feldmarken als auch für etwaige Fahrten zu und von den Nachquartieren.

Die Liquidationen über vorstehende Gebühren werden der zuständigen Intendantur durch die obere Civilverwaltungsbehörde vorgelegt, nachdem der Kommissar der Landesregierung die Richtigkeit bescheinigt hat.

- B. Die Feststellung der Vergütung in den übrigen Fällen erfolgt in analoger Weise, wie vorstehend unter A vorgeschrieben, jedoch kann dabei die Zusammensetzung der Abschätzungskommission nach dem Ermessen der Militärverwaltung in der Weise vereinfacht werden, daß die Militärverwaltung gar nicht oder nur durch einen Offizier oder einen Militärbeamten vertreten wird.

In gleicher Weise kann die Zusammensetzung der Kommission vereinfacht werden, wenn das unter A vorgeschriebene Verfahren in einem Ortsbezirke bereits beendet ist und noch

nachträglich, aber innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 16 des Gesetzes) Ansprüche von Beschädigten angemeldet werden.

- C. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nötig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl für eine gewisse Zeit im voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung — nöthigenfalls unter Mitwirkung geeigneter anderer Organe — durch die Landesregierung erfolgen.

Bei Bestimmung der Sachverständigen ist an erster Stelle zu beachten, daß die Wahl nur auf völlig geeignete Persönlichkeiten fällt, welche nach Charakter, Lebensstellung und Erfahrung genügende Gewähr für eine unparteiische und sachgemäße Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten bieten.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

Zu §. 15.

Der vom Bundesrathe zu erlassende allgemeine Tarif für die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheers und der Marine auf den Eisenbahnen wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch das Reichs-Befehlsblatt veröffentlicht.

V. Schlußbestimmungen.

Zu §. 16.

Die Anmeldung der auf Grund des Gesetzes zu erhebenden Entschädigungsansprüche hat innerhalb der im §. 16 bezeichneten Fristen bei dem Vorstände derjenigen Gemeinde stattzufinden, durch deren Vermittelung die Leistung erfolgt ist (§§. 2 bis 9) oder in deren Bezirke die Leistung in Anspruch genommen (§. 10) oder das beschädigte Grundstück etc. (§§. 11, 12, 13) belegen ist.

Für den Bereich der einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke hat die Anmeldung bei derjenigen Civilbehörde stattzufinden, welche nach den Landesgesetzen die nächste Aufsichtsbehörde des Bezirkes bildet.

Die Behörden, bei welchen die Ansprüche hiernach anzumelden sind, haben sofort nach der erfolgten Anmeldung die zur Feststellung der Ansprüche erforderlichen Verhandlungen herbeizuführen und im Besonderen die Militärbehörde (Truppentheil), gegen welche der Anspruch gerichtet ist, zu benachrichtigen.

Zu §§. 1 bis 18.

Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine.

Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichs-Militärverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

4. An Fourage für die Pferde nach Gewicht:

(3a90)	Rationen zu {	Gramm	Hafers,
			Heu,
			Stroh.
(3a60) Rationen zu {		Hafers,
			Heu,
			Stroh.
(3a60) Rationen zu {		Hafers,
			Heu,
			Stroh.

5. An Vorspann:

(3a60) angeführte Vorlegepferde,
 Einspänner,
 Zweispänner.

....., den 18....

(Sirma der ausstellenden Behörde.)

(Unterschrift oder Dienstiegel.)

Marsch- und Ruhetage.	von	bis	Kilo- meter.	Bezeichnung der Reise.	Bemerkungen.
am					

Übersicht

über die

beabsichtigte Belegung der Gemeinden des Kreises
durch Truppen de.... (Bezeichnung des Truppenverbandes) während der Übungen
im Jahre 18.....

Zusammenfassung

für die Gemeinde N

im Reize N

über geleisteten Wochenspann.

1. Bezeichnung des Truppers, Regiments, Nr.	2. Zweck des Wochenspanns.	3. Anzahl der Pferde:		4. Der Wochenspann ist geleistet von (Bestellungs-ort, Ort der Beladung.)	5. Entfernung vom Bestellungs-ort bis zum Entlassungs-ort km	6. Datum der Bestellung des Wochenspanns bis zur Entlassung (von bis) Uhr.	7. Zeit in Minuten auf Stunden.	8. Entfernung zum Bestimmungsorte km	9. Entlassungs-ort km	10. Güter, Wochenspanns, Anzahl, sowie sonstige Bemerkungen.
		einpännige.	zweispännige.							
1. 1. Infanterie-Regiments Nr.	Zum Transporte von Bergungs-gegenständen, Gewehr, Holz und Streich im Bedarfsfall von t kg	4	—	2 O P	20	16. Juni 18..... 5 Uhr Morgens bis 12 ^{1/2} Uhr Abends.	7 ^{1/2}	13 18	5	1

Erläuterungen:

Spalte 2: Inunterstrichen ist zu berücksichtigen.

Spalte 5 und 8: Diese Spalten werden von der Gemeinde aber beim Landratsamt ausgefüllt.

Spalte 9: Diese Spalte ist nur anzuführen, wenn in die Zeit der Anfuhr oder der Abfuhr die vorgedruckte Güterart fällt.

N, den 16. Juni 18

Unterschrift des Kommandeurs
des Wochenspanns.

(Name und Rang.)

Bescheinigung

über die

von der Gemeinde N..... an Mannschaften { gegen } Bezahlung
 ohne }
 verabreichte Quartierverpflegung.

Bezeichnung des Truppentheils.	Bezeichnung der Tage.	Zahl der Unter- offiziere und Mann- schaften.	Zahl der Portionen								Bemer- kungen.	
			mit Brot.				ohne Brot.					
			Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.	Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.		
1. Bataillon Infanterie- Regiments von Manstein (Schleswigisches) Nr. 84	18..											Für den 1. Juli d. J. haben die Mann- schaften das Brot aus der Garnison R. mitge- nommen.
	1. Juli	500	—	—	—	—	500	—	—	—		
	2. Juli	500	500	—	—	—	—	—	—	—		
Summe		1000	500	—	—	—	500	—	—	—		

Daß vorstehende

500 — fünfhundert — Portionen volle Tageskost für Mannschaften mit Brot,

500 — fünfhundert —

von der Gemeinde N..... richtig verabreicht worden sind und die festgesetzte
 Geldvergütung hierfür (gegen Quittung der Gemeinde bezahlt worden ist,) becheinigt.
 (wegen Mangels an Geld nicht hat bezahlt werden können,)

N....., den 2. Juli 18....

R.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Beilage B 3.**B e s c h e i n i g u n g**

über die

von der Gemeinde N..... an Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere
Militärbeamte verabreichte Quartierverpflegung.

Bezeichnung des Truppen- theils.	Benennung der einzelnen Empfänger.	Be- zeichnung der Tage.	Zahl der Portionen.				Bemer- kungen.
			Volle Tages- kost.	Mittags- kost.	Abend- kost.	Morgen- kost.	
1. Bataillon 2. Thüring- ischen Infanterie- Regiments Nr. 32.	Premierlieutenant H. . . .	18 . . 5. August	1	—	—	—	
	Sekondlieutenant P. . . .	begl.	1	—	—	—	
	S. . . .	begl.	1	—	—	—	
	Hauptmann B.	6. August	—	—	1	—	
	M.	begl.	1	—	—	—	
	Premierlieutenant O. . . .	7. August	—	—	—	1	
	Sekondlieutenant R. . . .	begl.	—	—	—	1	
	Zahlmeister B.	begl.	—	1	—	—	
	Zusammen		4	1	1	2	

Daß vorstehende Verpflegungsportionen für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere
Militärbeamte und zwar:

4 — vier — Portionen volle Tageskost,

1 — eine — Portion Mittagkost,

1 — eine — Abendkost,

2 — zwei — Portionen Morgenkost

von der Gemeinde N..... richtig verabreicht worden sind und die festgesetzte Geld-
vergütung hierfür gegen Quittung der Gemeinde bezahlt worden ist, bescheinigt.

N....., den 7. August 18...

R.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Beilage B 5.

B e s c h e i n i g u n g

der 3. Eskadron Kürassier-Regiments Graf Geßler (Rheinisches) Nr. 8 über die von der Gemeinde N..... empfangenen außeretatmäßigen Rationen (gegen Bezahlung).

Bezeichnung der Truppenteile.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung der Tage.	Rationen				Bemerkungen.
			zu 6000 g Hafer, 2500 g Heu, 1750 g Stroh.	zu	zu	zu	
3. Eskadron Kürassier- Regiments Graf Geßler (Rheinisches) Nr. 8.	Einjährig- Freiwilliger C. .	18..... 3. Mai	1				Die bestimmungs- mäßige Geldver- gütung wird der Korpsintendantur durch die Kassenverwal- tung des Regi- ments zur Ein- ziehung an- geboten werden.
	Einjährig- Freiwilliger H. .	besgl.	1				
	Summe		2				

Vorstehende	Hafer		Heu		Stroh	
	t	kg g	t	kg g	t	kg g
2 — zwei — Rationen zu 6000 g Hafer	12
: 2500 g Heu	5 .	.	.
: 1750 g Stroh	3 500
Summe	12 .	.	5 .	.	3 500

Beschrieben:

zwölf Kilogramm Hafer, fünf Kilogramm Heu und drei Kilogramm 500 Gramm Stroh sind von der Gemeinde N..... richtig verabreicht worden.

N....., den 3. Mai 18....

v. H.
Rittmeister und Eskadronchef.

B e s c h e i n i g u n g

des 2. Garde-Ulanen-Regiments über die von der Gemeinde N.....
empfangene Fourrage für den 9. bis 12. September 18.....

t 264 kg	g zweihundertvierundsechzig Kilogramm Hafer,
„ 110 „	„ einhundertundzehn Kilogramm Heu,
„ 77 „	„ siebenundsiebzig Kilogramm Stroh

sind von der Gemeinde N..... richtig verabreicht und ist die Geldvergütung
hierfür gegen Quittung der Gemeinde mit „siebenundvierzig Mark 56 Pfennig“ bezahlt worden.

N....., den September 18.....

v. S.

Oberst und Regiments-Kommandeur.

B e s c h e i n i g u n g

über Naturalrückgewähr gelieferter Fournage.

Auf die von der Gemeinde N laut Bescheinigung des (Re-
giments etc.) vom 3. Mai 18 gelieferten Rationen sind dem Unterzeichneten

t	kg	g
=	=	=
=	=	=

Hafer,
Heu und
Stroh

von dem königlichen Proviantamte zu N in Natur zurückgewährt worden,
worüber hiermit quittirt wird.

N

, den

18

N.

(Stand.)

Quittung

der Gemeinde N im Kreise O über erhaltene Vergütung für gestellten Vorrath.

Bezeichnung des Truppentheils, Transports etc.	Anzahl der gestellten		Der Vorrath ist gestellt von bis	Datum der Bestellung des Vorraths von Uhr bis Uhr	Mitteln auf denen	Entfernung vom Bestimmungsorte zum Bestimmungsorte in km	Nach dem Verhältnis von 1 km = 10 Min. zu rechnen	Dauer der gesamten Leistung	Einheitsfuß der Vergütung für den Tag		Bemerkungen	
	Werte	Wagen							Für einen Gepänner M.	Für einen Zwerpänner M.		
2. Bataillon Infanterie-Regiments Nr.	4	—	2 N .. N ..	20. April 18	7	10 14 24	4	1	1	10 1/2	21	

Vorstehender Betrag von einundzwanzig Mark ist von der Kassenverwaltung des 2. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. (oder bei gemäßigtem Kommando von dem Kommandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N richtig gezahlt worden.
N, den 20. April 18

Gesehen.

Der Gemeindevorstand.

S.
Bürgermeister.

(L. S.)

P.
Gemeindeempfänger.

Quittung

der

Gemeinde N..... über erhaltene Vergütung für die an Mannschaften
verabreichte Quartierverpflegung.

Bezeichnung des Truppen- theils.	Bezeich- nung der Lage.	Zahl der Unter- offiziere und Mann- schaften.	Zahl der Portionen							Einheits- satz für die Portion		Ge- sammt- betrag der Ver- gütung		Bemer- kungen.	
			mit Brot.				ohne Brot.								
			Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.	Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.	M.	Sf.	M.		Sf.
1. Bataillon Infanterie- Regiments von Manstein (Schleswig- sches) Nr. 84	18.....														Für den 1. Juli d. J. haben die Mann- schaften das Brot aus der Garnison R. mitgenommen.
	1. Juli	500	—	—	—	—	500	—	—	—	—	65	325	—	
	2. Juli	500	500	—	—	—	—	—	—	—	—	80	400	—	
Summe . . .		1 000	500	—	—	—	500	—	—	—	—	—	725	—	

Vorstehende siebenhundertfünfundzwanzig Mark sind von der Kasserverwaltung des 1. Bataillons Infanterie-Regiments von Manstein (Schleswigsches) Nr. 84 (oder bei gemischten Kommandos von dem Kommandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N..... richtig gezahlt worden.

N....., den 2. Juli 18....

Gesehen.

(L. S.)

P.

Der Gemeindevorstand.

Gemeindeempfänger.

S.

Bürgermeister.

Quittung

der Gemeinde N..... über erhaltene Vergütung für die an Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte gewährte Quartierverpflegung.

Bezeichnung des Truppenteils.	Be- zeichnung der Tage.	Zahl der Offiziere, Sanitäts- offiziere und oberen Militär- beamten.	Anzahl der Portionen.				Einheitsfuß für die Portion		Gesamt- betrag der Vergütung		Bemerkungen.
			Stolle Zugestoff.	Mittagstoff.	Abendstoff.	Morgenstoff.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1. Bataillon 2. Thüringischen Infanterie- Regiments Nr. 32.	18..... 5. August	3	3	—	—	—	2	50	7	50	
	6. "	2	1	—	1	—	{ 2 — 75	{ 50 75	3	25	
	7. "	3	—	1	—	2	{ 1 — 50	{ 25 50	2	25	
Zusammen		8	4	1	1	2	—	—	13	—	

Vorstehende dreizehn Mark sind von der Kassenverwaltung des 1. Bataillons 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32 (oder bei gemischten Kommandos von dem Kommandoführer Major B.) an die Gemeinde N..... richtig gezahlt worden.

N....., den 7. August 18.....

Gesehen.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

P.

Gemeindecempänger.

S.

Bürgermeister.

Q u i t t u n g

ber Gemeinde N über erhaltene Vergütung für verarbeitete Fournage
für den 9. bis 12. September 18

Bedeutung bes	Es sind verarbeitet worden						Durchschnitt der höchsten Tagespreise in dem Monat 18		Die Vergütung hierfür beträgt						
	+	kg	+	kg	+	kg	+	kg	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	
A. Getreidmäßige Fournage.															
Eink bei 2. Garbe-Massens-															
Regiments															
		240		100		70									
B. Unferretreidmäßige Fournage.															
		24		10		7									
Summe		264		110		77			14 50	5 50	4 30	38 28	6 05	3 23	47 56

Vorliegende Nebenberechnung wird bei gleichem Inhalt von der Stoffverrechnung bei 2. Garbe-Massens-Regiments an die Gemeinde N richtig geprüft worden.

N den 18

Gelesen.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

P.

Gemeindevorstand.

Bürgermeister.

(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

Beilage D 1.

Liquidation

über

Bergütung für gestellten Vorspann

für den

Monat 18.....

Laufende Nummer.	Nummer der Befüge.	Benennung		Zeit der Gestellung des Vorspanns.	Anzahl der gestellten			Auf Stunden.	Für die Fahrt vom Wohn- zum Gestellungsorte und vom Entlassungs- zum Wohnorte	
		der Gemeinde.	des Truppentheils.		Pferde.	einspannige.	zweispännige.		Stunden.	Minuten.
1.	1	N	1. Bataillon Infanterie- Regiments Nr.	18 16. Juni	4	—	2	7½	3	—

Fütterungs- paufe Stunden.	Dauer der gesamten Leistung Tage			Einheitsfuß der Ver- gütung für den Tag		Mithin beträgt die Vergütung M.	Bemerkungen.
	halbe bis 6 Stunden.	ganze bis 12 über 12 Stunden.		für einen Einspänner M.	für einen Zweispänner M.		
1	—	1	—	—	10 1/2	21	

N....., den.....

18.....

Der Gemeindevorstand.



(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

Beilage D 2.

Liquidation

über

Bergütung für verabreichte Quartierverpflegung

für den

Monat

18_____.

Laufende Nummer. Nummer der Befüge.	Benennung			Zeit der Berab- reichung.	Zahl der Köpfe.		Es sind verabreicht mit Brot.			
	der Ge- meinde.	des Quit- tungs- aus- stellers.	des Truppen- theils.		Offiziere, Sanitäts- offiziere und obere Militärbeamte.	Unteroffiziere und Mannschaften.	Volle Tages- kost.	Mittags- kost.	Abend- kost.	Morgen- kost.
1.	1.	N	R.	18..... 1. Juli	—	500	—	—	—	—
				2. Juli	—	500	500	—	—	—
2.	2.		rc.							
3.	3.		rc.							
				Summe	—	1000	500	—	—	—

Portionen				Einheitsfuß der Vergütung für die Portion		Betrag der Vergütung				Bemerkungen.
ohne Brot.						im Einzelnen		im Ganzen		
Porte Lages- loft.	Mittags- loft.	Abend- loft.	Morgen- loft.	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	
500	—	—	—	—	65	325	—			
—	—	—	—	—	80	400	—	725	—	
500	—	—	—	—	—	—	—	725	—	

N....., den

18 .

Der Gemeindevorstand.



(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

Beilage D 3.

Liquidation

über

Bergütung für verabreichte Fournage

für den

Monat

18.....

Laufende Nummer. Nummer der Beläge.	Benennung			Zeit der Verab- reichung.	Es sind verabreicht					
	der Ge- meinde.	des Quit- tungs- aus- stellers.	des Truppentheils.		Rationen				Diefe Hafer t kg g	
					zu 6000 g Hafer, 2500 g Heu, 1750 g Stroh.	zu 5650 g Hafer, 2500 g Heu, 1750 g Stroh.	zu 5250 g Hafer, 2500 g Heu, 1750 g Stroh.	Hafer- zu- lagen zu 100 g.		
A. Statsmäßige Rationen.										
1.	1.	N.....	v. H.	3. Eskadron Kürassier-Regi- ments Graf Gehler (Rheinisches) Nr. 8	18 3. Mai	131	2	5	2	— 823 750
B. Außerstatsmäßige Rationen.										
2.	2.	N.....	v. H.	3. Eskadron Kürassier-Regi- ments Graf Gehler (Rheinisches) Nr. 8	18 3. Mai	2	—	—	—	— 12 —
Summe						133	2	5	2	— 835 750
Davon ab:										
Für die aus dem Proviantamt zu N.....										
in Natur zurückempfangene Fourage						—	—	—	—	— 500 —
Bleiben zu vergüten						—	—	—	—	— 335 750
Bescheinigung der zuständigen Civilbehörde über die Richtigkeit der angeführten höchsten Durchschnitts-Lagespreise des Hauptmarktoris im Lieferungsverband einschließlich des Auf- schlags von fünf vom Hundert.										

worden			Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes im Vergleichsbericht zu dem der Sicherung vorausgegangenem Rollenbesonde 18. einschließl. Aufschlag von fünf vom Hundert						Within beträgt die Vergütung						Bemerkungen.				
betragen			Hafer für 100 kg		Heu für 100 kg		Stroh für 100 kg		für Hafer		für Heu		für Stroh			Summe			
t	kg	g	t	kg	g	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
—	345	—	—	241	500														
—	5	—	—	3	500														
—	350	—	—	245	—														
—	100	—	—	100	—														
—	250	—	—	145	—	14	50	5	50	4	20	48	68	13	75	6	09	68	52

N, den

18

Der Gemeindevorstand.

Nr. 207.
Indiensthaltungskosten.

Berlin, den 2. August 1898.

Die anliegende Zusammenstellung der im Etatsjahre 1897/98 entstandenen Indiensthaltungskosten S. M. Schiffe (ausschließlich Torpedoboote) bringe ich zur Kenntniß der Marine.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

B. 4951.

Büchsl.

Nr. 208.
Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands.

Berlin, den 3. August 1898.

Die

Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands nebst einem Verzeichniß der deutschen Eisenbahnen und ihrer Stationen in 6 Blättern, neu bearbeitet im Reichs-Eisenbahn-Amt, kann zum Preise von 7,50 M. für das Exemplar (9 M. für die kolorirte Ausgabe) durch den Buchhandel — Verlagsbuchhandlung von Max Pasch, Berlin SW., Ritterstraße 50 — bezogen werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

C. 3963.

Berndt.

Nr. 209.
Vergütungspreise für Fourage.

Berlin, den 3. August 1898.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1898 gelten als Vergütungspreise für Fourage in sämtlichen Marinegarnisonen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Monatsration nach Satz IV | 32,00 M., |
| 2. " " " " " II | 35,50 " |
| (§§. 42, 50, 67, 69 und 70 der Friedensverpflegungsvorschrift), | |
| 3. für die Monatsration nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierpferde | 28,00 " |
| (§. 50,4 der Friedensverpflegungsvorschrift), | |
| 4. bei einzelnen Fourageheilen | |
| für 50 kg Hafer | 7,85 " |
| " 50 " Heu | 3,07 " |
| " 50 " Stroh | 2,30 " |

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

C. 3962.

Berndt.

Nr. 210.
Sonderabdruck der Anlage 5 der Friedensverpflegungsvorschrift.

Berlin, den 4. August 1898.

Die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin, Kochstraße 68/71, hat Sonderabdrücke der Anlage 5 zur Friedensverpflegungsvorschrift:

„Rathschläge für das Ablocken am Lagerfeuer“

im Format der Felddienstordnung anfertigen lassen.

Der Verkaufspreis stellt sich bei unmittelbar von den Marinetheilen und Behörden eingehenden Bestellungen auf 5 Pf. für das Exemplar.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

C. 3976.

Berndt.

Nachweisung

der

festgestellten Entschädigungen.

(Diese Nachweisung dient gleichzeitig als Liquidation.)



Anmerkung.

1. Gleich nach der Truppenübung fordert der Ortsvorstand die Eingesehnen zur Anmeldung der Entschädigungsforderungen auf.
Die Anmeldungen werden vom Ortsvorstande durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 zusammengestellt. Spalten 6 und 7 sind mit Blei auszufüllen. Wollen die Betheiligten keine bestimmten Entschädigungsforderungen stellen, so bleibt Spalte 6a unausgefüllt.
In gleicher Weise hat die zuständige Zivilbehörde dem selbständigen Ortsbezirke gegenüber zu verfahren.
Die Nachweisungen sind von dem Ortsvorstand oder der sonst zuständigen Zivilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen zur Prüfung und weiteren Ausfüllung vorzulegen. Im Falle der Einigung kann die Ausfüllung der Spalten 6, 7 und 8 unterbleiben.
Der Ortsvorstand muß beim Schätzungstermin anwesend sein.
Die Nachweisungen sind am Schlusse mit Ort und Datum zu versehen und von sämmtlichen Mitgliedern der Abschätzungskommission zu vollziehen.
2. Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Beschädigte betheilig, so ist die Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden Angaben aus dem Protokolle zu entnehmen sein. Dieses ist der Zahlungsanweisung der Intendantur zu Grunde zu legen.
3. Für Abschätzungen, auf welche dieses Muster nicht ohne Weiteres paßt, ist ein entsprechendes Muster zu entwerfen.
4. Die Ausfüllung der Spalte 11 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge. Reicht der Raum der Spalte 11 für die Quittungsleistung seitens der Beschädigten nicht aus, so ist besondere Quittung beizubringen.

Laufende Nummer.	Stand, Name und Wohnort der Beschädigten.	Gegenstand der Entschädigung.	Kataster oder sonstige Bezeichnung		Flächeninhalt		Davon sind beschädigt		Forderung des Beschädigten	Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Heu, Weide, Beseitigungskosten zc.		
			des beschädigten Grundstücks				a	qm			a	qm
			Flur.	Nr.	a	qm						
1.	2.	3.	4.		5.		6.		6a.	7.		
	Dorfschaft N		Kreis N									
1.	Grundbesitzer Johann X. zc.	Woggenfaat	N.	11	10	8	3	—	0 0	00 Sektoliter		



Einheitspreise		Betrag der zu leistenden Entschädigung		Summe der an die einzelnen Beschädigten zu zahlenden Beträge		Angabe, ob die Entschädigung durch Einigung oder auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt ist.	Quittung des Beschädigten durch Namensunterschrift neben den Entschädigungsbeträgen.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
8.		9.		9a.		10.	11.
0	0	0	0	0	0		

Die Richtigkeit der Namensunterschrift bescheinigt.

N.
(Amtsstellung.)

1897/98.

Kosten

der Indiensthaltung S. M. Schiffe.

- a) Instandhaltung der Schiffe und ihres Inventars (Kapitel 60 Titel 8a),
- b) Betriebsmaterial (Kapitel 52 Titel 3).

1897/98: Kosten der Indiensthaltung S. M. Schiffe für Instandhaltung der Schiffe

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Laufende Nummer	Namen der Schiffe	Am 1. April 1897 in Dienst seit Monaten	Quartal	Dauer der Indiensthaltung Monate	Kapitel 60 Titel 8a								
					Reparatur und Aenderung			Reparatur bezw. Ergänzung des Inventars					
					Schiffskörper	Ma- schinen und Kessel	Tor- pedoar- mung	Boots- mann	Steuer- mann	Blimmer- mann	Ber- walter	Ma- schine	Tor- pedo- theil
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
A. In außerheimischen													
1	Kaiser	29.4	I 3	1 646	343	501	—	60	160	19 644	1 552	9	—
			II 3	2 390	19 474	—	1 601	100	2 274	1395	8 285	791	—
			III 3	—	—	—	935	442	263	9	5 478	112	—
			IV 3	11	2 207	—	12 071	159	807	1441	2 897	—	—
			Σa. 12	4 047	22 024	501	14 607	561	3 504	16 817	18 212	670	—
2	Deutschland*)	—	III 1	10 759	996	—	6 210	4 192	6 127	16 778	12 646	6	—
			IV 3	49 349	40 740	—	1 057	152	5 250	11 369	2 075	—	—
			Σa. 4	60 108	41 736	—	7 267	4 344	11 377	28 147	14 721	6	—
3	Zrene	29	I 3	319	31	—	10 021	499	2 164	12 915	5 718	263	—
			II 3	134	765	—	3025	30	439	792	3 277	41	—
			III 3	49 588	84 627	1 090	3 328	1 222	6 073	8 424	5 637	447	—
			IV 3	—	—	—	189	3	47	8496	993	—	—
			Σa. 12	50 041	85 426	1 090	10 510	1 688	8 723	13 635	15 625	751	—
4	Prinzess Wilhelm	41.12	I 3	440	2 121	—	7 105	1 018	1 217	12 466	4 887	128	—
			II 3	—	7 504	—	2987	—	351	1 005	1 390	250	—
			III 3	—	12 919	—	4 755	90	416	1 117	8 468	137	—
			IV 3	—	736	—	235	—	248	17 130	240	—	—
			Σa. 12	440	23 280	—	9 108	1 108	2 232	2542	14 985	515	—
5	Necona	59.11	I 3	1 356	3 835	—	12 418	505	4 445	11 007	7 899	—	—
			II 3	15	1 750	—	141	97	—	246	47	—	—
			III 3	13 527	20 602	—	1 230	420	591	6 022	2 050	—	—
			IV 3	—	—	—	—	—	636	5915	—	—	—
			Σa. 12	14 898	26 187	—	13 789	1 022	5 672	10 868	9 902	—	—
6	Buffard	71	I 3	—	—	—	346	—	283	—	—	—	—
			II 3	596	2 831	15	97	—	1 724	11 461	5 671	—	—
			III 3	6 243	2 429	—	112	91	1 788	527	25	—	—
			IV 3	6 771	3 063	27	34	18	2 402	7228	3 574	205	—
			Σa. 12	13 610	8 323	42	589	73	6 197	4 760	9 270	205	—
7	Falle	55.12	I 3	1 663	39	—	492	50	137	140	23	125	—
			II 3	444	5 790	60	394	—	123	8	—	15	—
			III 3	5 734	3 510	—	9 347	666	5 190	2 722	147	119	—
			IV 3	12 653	55 261	13	2 830	1 216	8 712	2 789	9 241	747	—
			Σa. 12	20 494	64 600	73	13 063	1 332	14 162	5 659	9 411	1 006	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Laufende Nummer	Namen der Schiffe	Am 1. April 1897 in Dienst seit Monaten	Quartal		Kapitel 60 Titel 8a								
			Dauer der In-dienst-stellung Monate	Reparatur und Änderung			Reparatur bezw. Ergänzung des Inventars						
				Schiffs-körper	Ma-schinen und Kessel	Tor-peboar-mirung	Boots-mann	Steuer-mann	Stimmer-mann	Ver-malter	Ma-schine	Tor-pebo-Abteil	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
8	Cormoran	30	I	3	117	—	—	73	122	70	8 985	705	26
			II	3	—	5 285	—	5 168	182	—	710	502	—
			III	3	—	—	—	241	6	29	146	763	—
			IV	3	—	—	—	618	943	1 209	6596	9 933	36
			Ges.	12	117	5 285	—	6 100	1 253	1 308	3 245	11 903	62
9	Geier	—	III	1	554	29	—	553	995	533	620	—	—
			IV	3	10	5	—	1 135	15	—	2 030	571	—
			Ges.	4	564	34	—	1 688	1 010	533	2 650	571	—
10	Sabicht	6	I	3	5 120	503	—	160	40	238	1 082	1 901	—
			II	3	—	5	—	3 787	148	33	51	—	—
			III	3	—	—	—	43	97	962	2 251	908	—
			IV	3	4 841	3 562	—	2 125	—	82	1 096	504	—
			Ges.	12	9 961	4 070	—	6 116	285	1 315	4 480	3 313	—
11	Späne	102	I	3	70	—	—	—	—	—	—	—	—
			II	3	—	427	—	167	—	3	—	114	—
			III	3	55	—	—	19	956	135	843	733	—
			IV	—	—	—	—	—	—	—	133	—	—
			Ges.	6 ²	125	427	—	186	956	132	710	619	—
12	Wolf	—	III	3	1 127	117	—	3 699	794	3 149	1 626	1 912	—
			IV	3	8	—	—	21	126	1 661	1 168	57	—
			Ges.	6	1 135	117	—	3 720	920	4 810	2 794	1 969	—
13	Conbor	30	I	3	—	—	—	1 114	118	147	651	851	—
			II	3	—	18 355	—	1 335	123	182	52	3 635	—
			III	3	9 065	6 546	—	1 859	231	766	2 922	20 839	183
			IV	3	—	—	—	841	91	74	—	1 283	244
			Ges.	12	9 065	24 901	—	5 149	563	1 169	3 521	26 608	433
14	Seeschiff	48 ¹	I	3	—	—	—	10	—	—	10 419	—	—
			II	3	—	391	—	3 739	733	—	1 472	899	—
			III	3	—	—	—	1 648	178	437	1 758	2 432	105
			IV	3	18 730	12 671	—	1 408	142	2 736	7098	5 253	109
			Ges.	12	18 730	13 062	—	6 805	1 053	3 173	6 551	8 584	214
15	Voretep	7 ²	I	3	563	—	—	123	60	35	120	4 260	—
			II	3	333	—	—	789	134	43	100	306	—
			III	3	460	823	—	1 085	277	68	359	221	—
			IV	3	5 627	1 114	—	93	7	253	120	7	—
			Ges.	12	6 983	1 937	—	2 090	478	399	699	4 794	—

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Ausgabe für				Kapitel 52 Titel 3								Bemerkungen
Summe der Ausgaben				Ber- fügbar auf Spezial- etat	Ausgaben für		Summe der Kosten				Ber- fügbar auf Spezial- etat	
im Quartal	im I. Halb- jahr	im II. u. III. Quartal	im Staats- jahr		Ma- schinen- betriebs- material	Son- stiges Ma- terial	im Quartal	im I. Halb- jahr	im II. u. III. Quartal	im Staats- jahr		
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
10 098	—	—	—	10 800	30 452	4 205	34 657	—	—	—	29 070	
11 847	21 945	—	—	21 600	33 107	9 347	42 454	77 111	—	—	58 140	
1 185	—	23 130	—	32 400	23 178	2 112	25 290	—	102 401	—	87 210	
6 143	—	—	29 273	43 200	32 085	5 344	37 429	—	—	139 890	116 280	
					118 822	21 008						
3 284	—	3 284	—	—	4 535	36	4 499	—	4 499	—	—	Zeit 1. 12. 97. in Dienst.
3 766	—	—	7 050	—	58 065	14 188	72 253	—	—	76 752	—	
					62 600	14 152						
9 044	—	—	—	5 670	13 373	3 988	17 351	—	—	—	9 120	25. 10. 97. außer Dienst.
4 024	13 068	—	—	11 340	9 538	1 859	11 397	28 758	—	—	18 240	
4 261	—	17 329	—	17 010	6 619	788	7 407	—	36 165	—	27 360	
12 211	—	—	29 540	22 680	19 438	16 594	36 032	—	—	72 197	36 480	
					48 968	23 229						
70	—	—	—	5 670	2 323	1 997	4 320	—	—	—	9 120	
711	781	—	—	11 340	9 699	175	9 874	14 194	—	—	18 240	
2 593	—	1 812	—	13 230	591	449	1 040	—	13 154	—	21 280	
133	—	—	1 679	13 230	—	—	—	—	—	13 154	21 280	
					11 431	1 723						
12 424	—	12 424	—	5 670	7 845	8 171	16 016	—	16 016	—	9 120	3a Dienst seit 1. 10. 97.
3 041	—	—	15 465	11 340	12 123	7 913	20 036	—	—	36 052	18 240	
					19 968	16 084						
2 881	—	—	—	10 800	19 200	2 209	21 409	—	—	—	29 070	
23 578	26 459	—	—	21 600	26 488	9 703	36 191	57 600	—	—	58 140	
42 416	—	68 875	—	32 400	23 370	4 748	28 118	—	85 718	—	87 210	
2 583	—	—	71 408	43 200	27 149	7 030	34 179	—	—	119 897	116 280	
					96 207	23 690						
10 429	—	—	—	10 800	30 882	4 099	34 881	—	—	—	29 070	
7 234	17 663	—	—	21 600	22 368	12 836	35 204	69 685	—	—	58 140	
6 558	—	24 221	—	32 400	33 119	9 109	42 228	—	111 913	—	87 210	
33 951	—	—	58 172	43 200	19 615	6 088	25 703	—	—	137 616	116 280	
					105 484	32 132						
5 161	—	—	—	5 670	2 619	1 177	3 796	—	—	—	20 235	
1 705	6 866	—	—	11 340	3 422	1 632	5 054	8 850	—	—	40 470	
3 233	—	10 159	—	17 010	8 586	3 023	11 609	—	20 459	—	60 705	
7 221	—	—	17 380	22 680	5 002	795	5 797	—	—	26 256	80 940	
					19 629	6 627						

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Kaufende Nummer	Namen der Schiffe	Von 1. April 1897 in Dienst seit Mo- naten	Quartal		Reparatur und Änderung			Reparatur bezw. Ergänzung des Inventar					
			Dauer der In- dienst- haltung Monate	Schiffs- körper M.	Ma- schinen und Kessel M.	Tor- pedoar- miring M.	Boots- mann M.	Steuer- mann M.	Zimmer- mann M.	Ber- matter M.	Ma- schine M.	Tor- pedo M.	
													Kapitel 60 Titel 8
16	Röme.	77	I	3	—	—	—	1 341	—	—	496	—	—
			II	3	—	—	—	839	7	374	4336	—	—
			III	3	—	—	—	79	12	—	—	—	—
			IV	3	78 444	29 199	—	5694	3 455	9 039	12 979	4 825	—
			Σa.	12	78 444	29 199	—	3435	3 474	9 413	9 139	4 825	—
17	Esclap	101	I	3	—	—	—	18	69	51	350	—	—
			II	3	—	—	—	133	5	75	236	—	—
			III	3	—	—	—	—	—	1 041	839	—	—
			IV	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Σa.	12	—	—	—	151	74	1 167	1 419	—	—
18	Ramerun	139 ^{1/2}	I	3	—	68	—	471	357	—	686	454	—
			II	3	—	7	—	1 655	1 053	—	139	101	—
			III	3	3 190	1 720	—	—	—	344	—	258	—
			IV	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Σa.	12	3 190	1 795	—	2 126	1 410	344	825	813	—

B. In heimischen

19	Kurfürst Friedrich Wilhelm .	29	I	3	1 540	1 520	81	458	143	196	925	605	3
			II	3	852	363	47	2 127	552	314	513	10 147	1
			III	3	8 853	7 750	11	4 517	497	5 048	3 458	1 571	64
			IV	3	20 958	41 956	1 890	10 042	3 258	6 552	11 468	202	30
			Σa.	12	32 203	51 589	2 029	17 144	4 450	12 110	16 364	12 121	99
20	Brandenburg	40 ^{1/2}	I	3	324	380	—	489	79	383	762	955	—
			II	3	98	365	—	1 354	417	208	2 110	1 785	—
			III	3	10 282	5 793	341	2 539	355	610	2 165	2 398	93
			IV	3	25 649	47 944	707	7 113	2 322	5 674	5 694	5 757	1 91
			Σa.	12	36 353	54 482	1 048	11 495	3 173	6 459	10 671	10 895	2 84
21	Wärth	32	I	3	315	984	47	1 391	336	358	1 693	553	2
			II	3	405	386	—	272	274	446	1 705	194	2
			III	3	6 569	9 072	—	7 053	543	2 866	1 248	3 431	1 09
			IV	3	27 913	31 186	1 450	9 385	2 735	6 205	7 981	4 386	1 55
			Σa.	12	35 202	41 628	1 497	18 101	3 888	9 875	12 627	8 564	2 68
22	Weissenburg	29 ^{1/2}	I	3	1 023	4 487	—	5 899	585	512	424	102	10
			II	3	93	245	—	1 413	129	682	1 167	780	10
			III	3	1 190	8 564	89	3 131	629	11 905	706	5 402	17
			IV	3	24 633	54 340	1 545	5 875	2 620	1 289	4 138	3 932	91
			Σa.	12	26 939	67 636	1 634	16 318	3 963	14 388	6 435	8 656	1 20

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Ausgaben für				Kapitel 52 Titel 3								Bemerkungen
Summe der Ausgaben				Ber- fügbar laut Spezial- etat	Ausgaben für		Summe der Kosten				Ber- fügbar laut Spezial- etat	
im Quartal	im I. Halb- jahr	im I, II. u. III. Quartal	im Staats- jahr		Ma- schinen- betriebs- material	Son- stiges Ma- terial	im Quartal	im I. Halb- jahr	im I, II. u. III. Quartal	im Staats- jahr		
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1 837	—	—	—	5 670	2 338	481	2 819	—	—	—	12 540	
1 116	1 279	—	—	11 340	5 704	1 443	7 147	9 966	—	—	25 080	
91	—	1 188	—	17 010	8 560	643	9 193	—	19 159	—	37 620	
32 247	—	—	131 059	22 680	13 115	14 968	28 073	—	—	47 232	50 160	
					29 707	17 525						
488	—	—	—	180	150	39	182	—	—	—	627	
449	937	—	—	360	75	1 295	1 370	1 552	—	—	1 254	
1 874	—	2 811	—	540	37	—	37	—	1 589	—	1 881	
—	—	—	2 811	720	150	824	674	—	—	915	2 508	
					412	503						
2 036	—	—	—	2 160	374	90	464	—	—	—	2 280	
2 965	4 991	—	—	4 320	1 182	2 337	3 519	3 963	—	—	4 560	
5 512	—	10 503	—	6 480	3 589	—	3 589	—	7 572	—	6 840	
—	—	—	10 503	8 640	2 543	726	1 817	—	—	9 389	9 120	
					7 688	1 701						
Zusammen.												
5 504	—	—	—	43 740	38 512	5 526	44 038	—	—	—	54 435	
4 927	20 431	—	—	87 480	61 104	6 652	67 756	111 794	—	—	108 870	
2 345	—	52 776	—	131 220	39 628	3 380	43 008	—	154 802	—	163 305	
5 227	—	—	149 003	174 960	27 928	14 796	42 724	—	—	197 526	217 740	
					167 172	30 354						
3 372	—	—	—	43 740	34 579	741	35 320	—	—	—	54 435	
5 921	9 293	—	—	87 480	62 963	6 087	69 050	104 370	—	—	108 870	
5 414	—	34 707	—	131 220	33 046	558	33 604	—	137 974	—	163 305	
2 717	—	—	137 424	174 960	35 578	17 178	53 056	—	—	191 030	217 740	
					166 466	24 564						
5 704	—	—	—	43 740	23 943	1 078	25 021	—	—	—	54 435	
3 705	9 409	—	—	87 480	42 181	7 595	49 776	74 797	—	—	108 870	
1 863	—	41 272	—	131 220	26 759	2 065	28 824	—	103 621	—	163 305	
2 793	—	—	134 065	174 960	36 873	16 175	53 048	—	—	156 669	217 740	
					129 756	26 913						
3 042	—	—	—	43 740	39 289	2 807	42 096	—	—	—	54 435	
3 052	16 094	—	—	87 480	60 736	4 667	65 403	107 499	—	—	108 870	
1 787	—	47 881	—	131 220	39 841	1 059	40 900	—	148 399	—	163 305	
3 290	—	—	147 171	174 960	34 496	21 120	55 606	—	—	204 005	217 740	
					174 352	29 653						

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Laufende Nummer	Namen der Schiffe	Km 1. April 1897 in Dienst seit Mo- naten	Quartal		Kapitel 60 Titel 8a								
			Dauer der Zu- dienst- haltung Monate	Reparatur und Änderung			Reparatur bezw. Ergänzung des Inventars						
				Schiffs- körper M.	Ma- schinen und Kessel M.	Tor- pedoar- mierung M.	Boots- mann M.	Steuer- mann M.	Zimmer- mann M.	Ver- walter M.	Ma- schine M.	Tor- pedo Zweit M.	
23	König Wilhelm	11 ^{1/2}	I II III IV	3 3 — —	4 268 733 — —	514 253 62 —	— — — —	3 117 4 109 927 —	1 794 297 458 —	826 2 616 585 —	9 290 5506 4603 3	586 2 496 982 —	2 — — —
24	Sachsen	58 ^{1/2}	Σa. I II III IV	6 3 2 —	5 001 13 69 380	829 125 206 64	— 53 — —	6 299 363 1 533 1 291	1 955 966 127 196	2 857 246 202 287	822 1 300 544 3 194	2 100 117 1 536 590	24 217 185 820
25	Württemberg	55 ^{1/2}	Σa. I II III IV	8 3 3 1 ^{1/2}	462 196 305 4 559 1 950	395 343 105 860 119	53 3 — 40 —	3 202 1 773 732 1 714 221	679 81 587 886 34	1 124 692 462 102 66	2 703 1 043 1 635 3 116 1 285	2 091 311 808 586 569	1 224 6 73 — —
26	Oldenburg	—	Σa. III IV	9 ^{1/2} 3 3	7 010 854 11 164	1 427 503 1 613	43 91 494	3 998 1 067 349	1 520 266 —	1 190 1 200 354	4 509 824 189	2 274 3 300 448	14 — —
27	Sagen	30	Σa. I II III IV	6 3 3 3	12 018 28 932 5 455 12 304	2 116 1 466 2 209 1 645 15 119	585 92 — 117 3 505	1 416 616 785 574 1 768	266 251 647 105 544	846 117 564 271 1 417	1 013 617 1 149 2 363 1 055	3 748 834 2 775 1 468 8 735	— 2 2 6 15
28	Steinball	—	Σa. II III IV	12 1 ^{1/2} — 2	18 719 2 311 5 398 —	20 439 565 — —	3 714 — — —	3 743 — — —	1 547 56 8 —	2 369 44 — —	5 184 129 121 205	13 812 44 10 —	26 — — —
29	Regie	5 ^{1/2}	Σa. I II III IV	2 ^{1/2} 2 ^{1/2} 3 3	7 709 115 250 110 2 907	565 — 1 841 196 8 507	— — — 70 483	— 47 376 369 1 019	— — 137 67 265	64 44 118 312 87 313	44 455 4 348 526 656	54 558 216 656 804	— — — — 12
30	Siegfried	20 ^{1/2}	Σa. I II III IV	9 ^{1/2} 3 2 ^{1/2} —	3 362 262 5 068 —	10 544 1 620 7 778 100	553 341 259 —	1 717 2 263 582 50	469 153 426 1	830 465 919 52	1 526 357 900 1	2 234 238 1 113 —	12 47 — 4
			Σa.	5 ^{1/2}	5 330	9 498	600	1 731	580	1 332	1 258	1 355	48

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Ausgabe für				Kapitel 52 Titel 3								Bemerkungen
Summe der Ausgaben				Ver- fügbar laut Spezial- etat	Ausgaben für		Summe der Kosten				Ver- fügbar laut Spezial- etat	
im Quartal	im I. Halb- jahr	im I., II. u. III. Quartal	im Stats- jahr		Ma- schinen- betriebs- material	Son- stiges Ma- terial	im Quartal	im I. Halb- jahr	im I., II. u. III. Quartal	im Stats- jahr		
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
30 472	—	—	—	72 400	35 986	2 068	38 082	—	—	—	54 435	30. 9. 97 außer Dienst.
4 404	24 823	—	—	64 800	73 482	1 319	74 801	112 833	—	—	108 870	
3577	—	18 246	—	64 800	5583	8724	14307	—	98 526	—	108 870	Bezgl. „Döbenburg“ (S. Nr. 28).
3	—	—	18 243	64 800	340	29	369	—	—	98 895	108 870	
—	—	—	—	—	104 205	5310	—	—	—	—	—	—
3 400	—	—	—	27 000	33 134	2 356	35 490	—	—	—	39 615	30. 11. 97 außer Dienst.
4 400	7 800	—	—	54 000	61 133	3 288	64 421	99 911	—	—	79 230	
6 822	—	14 622	—	81 000	10 179	2 023	12 202	—	112 113	—	118 845	30. 11. 97 außer Dienst.
2693	—	—	11 929	108 000	3 087	5841	2754	—	—	109 359	158 460	
—	—	—	—	—	107 533	1 826	—	—	—	—	—	—
4 506	—	—	—	27 000	32 948	1 249	34 197	—	—	—	39 615	15. 1. 98 außer Dienst.
4 706	9 212	—	—	54 000	56 425	3 407	59 832	94 029	—	—	79 230	
11 872	—	21 084	—	81 000	29 501	5 618	35 119	—	129 148	—	118 845	15. 1. 98 außer Dienst.
1 032	—	—	22 116	108 000	1 655	5711	4056	—	—	125 092	158 460	
—	—	—	—	—	120 529	4 563	—	—	—	—	—	—
8 105	—	8 105	—	27 900	58 972	12 246	71 218	—	71 218	—	154 435	1. 10. 97 in Dienst. 1) für „König Wil- helm“ vorgelesen.
13 903	—	—	22 008	55 800	31 773	14 975	46 748	—	—	117 966	108870	
—	—	—	—	—	90 745	27 221	—	—	—	—	—	—
4 030	—	—	—	23 490	18 533	2 441	20 974	—	—	—	27 930	2) für 2 Monate. Som. 8. 8. bis 24. 9. 97 in Dienst. 10. 3. 98 wieder in Dienst.
9 087	13 117	—	—	46 980	37 136	4 505	41 641	62 615	—	—	55 860	
12 067	—	25 184	—	70 470	17 358	4 684	22 042	—	84 657	—	83 790	2) für 1 Monat. Som. 1. bis 24. 4. 97 in Dienst. Selt. 1. 7. 97 in Dienst.
44 608	—	—	69 792	93 960	24 028	7 133	31 161	—	—	115 818	111 730	
—	—	—	—	—	97 055	18 763	—	—	—	—	—	—
3 149	3 149	—	—	15 660	26 463	5 513	31 976	31 976	—	—	—	—
5 537	—	8 686	—	15 660	3273	8320	11593	—	30 383	—	—	—
205	—	—	8 891	15 660	215	12	227	—	—	20 610	—	—
—	—	—	—	—	23 405	2795	—	—	—	—	—	—
740	—	—	—	7 830	1 964	19	1 983	—	—	—	—	—
3 480	4 200	—	—	31 320	25 507	8 128	33 635	35 618	—	—	—	—
2 081	—	6 281	—	54 810	14 448	804	15 252	—	50 870	—	—	—
14 966	—	—	21 247	70 470	21 564	3 375	24 939	—	—	75 809	—	—
—	—	—	—	—	63 483	12 326	—	—	—	—	—	—
5 705	—	—	—	23 490	33 749	3 487	37 236	—	—	—	27 930	25. 9. 97 außer Dienst.
16 355	22 060	—	—	46 980	39 598	2 658	42 256	79 492	—	—	55 860	
100	—	22 160	—	46 980	6043	5363	11406	—	68 086	—	83 790	25. 9. 97 außer Dienst.
4	—	—	22 164	46 980	2	9	11	—	—	68 097	111 730	
—	—	—	—	—	67 306	791	—	—	—	—	—	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Seefahrtsnummer	Namen der Schiffe	Am 1. April 1897 in Dienst seit Monaten	Quartal		Kapitel 60 Titel 8a								
			Dauer der Zubehörfhaltung Monate	Reparatur und Änderung			Reparatur bezw. Ergänzung des Inventars						
				Schiffkörper	Maschinen und Kessel	Zerpeboar-mirung	Boots-mann	Steuer-mann	Zimmer-mann	Ber-walter	Ma-schine	Zer-pebo Theil I	
													M.
31	Frühjof	4 ^{II}	I	3	88	2 366	—	6 616	150	462	422	259	79
			II	3	7 769	18 787	—	10 749	86	847	1 012	2 412	105
			III	3	533	6 333	—	1 054	458	291	850	2 000	151
			IV	3	10 103	30 973	—	5 565	827	1 606	1 958	2 549	314
		Σ.	12	18 493	58 459	—	10 752	1 521	3 206	4 242	7 220	649	
32	Beowulf	—	II	1 ^{II}	259	3 810	—	358	14	268	63	209	2
			III	3	1 206	5 100	—	635	137	516	1 796	627	—
			IV	3	3 980	14 295	21	1 000	1 234	532	1 561	2 432	86
			Σ.	7 ^{II}	5 445	23 205	21	1 993	1 375	1 316	3 420	3 262	88
33	Hildebrand	—	II	1 ^{II}	112	196	—	160	—	58	2 114	9	22
			III	—	2	139	—	14	—	—	1962	—	20
			IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Σ.	1 ^{II}	114	335	—	174	—	58	152	9	42
34	Wade	23 ^I	I	3	1 940	539	—	714	926	1 139	2 028	600	48
			II	3	3 726	852	—	1 725	379	251	996	261	—
			III	3	1 459	237	—	1 761	44	249	238	71	—
			IV	3	938	1 063	182	192	85	218	389	507	8
		Σ.	12	8 063	2 691	182	4 392	1 434	1 857	3 651	1 439	56	
35	Watter	—	I	3	1 298	429	—	1 128	1 123	376	1 402	371	—
			II	3	281	231	—	88	240	201	298	396	—
			III	—	1300	213	—	465	215	74	276	—	—
			IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Σ.	6	279	447	—	1 681	1 148	503	1 424	769	—	
36	Scorpion	—	I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			II	1 ^{II}	41	132	—	—	558	—	1 705	—	—
			III	—	—	—	—	1 805	387	—	1584	52	—
			IV	—	—	—	—	417	—	—	—	—	—
		Σ.	1 ^{II}	41	132	—	1 388	171	—	121	52	—	
37	Crocebill	—	I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			II	1 ^{II}	14	365	40	—	220	84	4	—	—
			III	—	28	—	—	1 385	130	—	—	—	—
			IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Σ.	1 ^{II}	42	365	40	1 385	90	84	4	—	—	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Reihennummer	Namen der Schiffe	Am 1. April 1897 in Dienst seit Monaten	Quartal		Kapitel 60 Titel 8a								
			Dauer der Inbetriebnahme Monate	Reparatur und Aenderung			Reparatur bezw. Ergänzung des Inventars						
				Schiffskörper	Maschinen und Ressel	Torpedoarmitung	Bootsmann	Steuermann	Zimmermann	Serwalter	Maschine	Torpedotheil	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
38	Kaiserin Auguste . . .	23 ²²	I	3	—	—	—	1 595	255	935	871	4 161	150
			II	3	—	110	—	4 280	559	941	2 241	8 786	436
			III	3	—	—	—	33	1 020	5 349	4 359	1 710	—
			IV	3	—	15 330	—	672	13	30	577	2 923	200
			Σ.	12	—	15 440	—	6 640	1 847	7 255	8 048	17 580	786
39	Gefion	21 ²²	I	3	8 552	6 727	—	550	1 388	475	147	2 014	25
			II	3	607	14 881	—	505	433	273	556	1 892	40
			III	3	33 162	95 262	282	3 688	1 299	3 952	3 423	8 758	29
			IV	3	1 689	10274	—	663	379	546	4 789	8 321	—
			Σ.	12	44 010	106 596	282	5 406	2 628	4 154	8 915	20 985	94
40	Blitz	21 ²¹	I	3	424	527	49	64	131	109	46	1 233	—
			II	3	97	900	394	62	142	104	68	495	33
			III	—	25	4	—	53	1	—	1	6	—
			IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Σ.	6	352	1 431	443	55	272	213	113	1 734	33
41	Pfeil	—	II	12	—	311	—	400	67	—	178	126	—
			III	3	399	5 477	—	506	19	4	74	441	7
			IV	3	15	974	46	283	173	153	503	487	—
			Σ.	7 ²²	414	6 762	46	1 189	221	157	755	1 054	7
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	Jagd	12 ¹⁴	I	3	141	1 121	46	715	150	169	2 084	171	395
			II	3	723	1 405	—	531	709	35	1540	392	124
			III	3	1 982	2 832	—	1 317	194	2 270	305	333	39
			IV	2 ²¹	14 340	55 644	230	4 415	3 502	3 944	1 050	244	867
			Σ.	11 ²²	17 186	61 002	276	5 916	4 555	6 418	1 899	1 640	1 420
43	Wacht	12 ¹⁴	I	1 ²¹	471	6 891	50	349	662	113	504	1 281	29
			II	—	—	5 703	—	105	8	—	36	708	11
			III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			IV	—	—	—	—	—	—	70	—	39	—
			Σ.	1 ²¹	471	12 594	50	244	654	43	468	534	39
44	Greif	—	I	1 ²¹	43	234	—	357	96	353	800	8	—
			II	3	15	707	—	—	462	4 484	817	215	—
			III	3	381	268	—	176	77	741	130	1 007	—
			IV	3	7 623	14 614	—	2 785	1 243	2345	3 859	2 149	—
			Σ.	10 ²¹	8 062	15 823	—	3 318	1 878	3 233	5 606	3 379	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Quartalsnummer	Namen der Schiffe	Am 1. April 1897 in Dienst seit Monaten	Quartal	Kapitel 60 Titel 8a									
				Reparatur und Änderung			Reparatur bezw. Ergänzung des Inventars						
			Dauer der In-dienst-haltung Monate	Schiffs-körper	Ma-schinen und Kessel	Lar-pebeear-mirung	Boots-mann	Steuer-mann	Zimmer-mann	Ver-walter	Ma-schine	Lar-pebe-Teil I	
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
45	Hela	—	IV	27	156	326	—	608	22	408	148	1 261	—
46	Stein	47½	ca. I	3	16 920	27 013	—	22 411	962	7 727	6 937	7 995	135
			II	3	403	50	—	2 427	1 517	1 065	2 655	1 110	11
			III	3	365	413	—	1 975	294	225	22	706	—
			IV	3	—	—	—	44	7	610	33	18	—
47	Stofsch	47	ca. I	12	17 688	27 476	—	26 769	2 192	9 627	9 537	9 829	146
			II	—	—	—	—	296	21	157	194	764	—
								26	13	90	204	1	4
48	Onestenan	35½	ca. I	22	1	—	—	322	8	67	10	765	4
			II	3	17 542	21 428	—	11 616	973	2 479	7 103	2 735	84
			III	3	190	64	—	20 306	236	7 650	1 177	9 468	—
			IV	3	306	—	—	39	157	—	7	734	—
49	Kolife	47½	ca. I	12	17 978	21 492	—	31 961	1 384	10 168	8 287	11 937	84
			II	—	—	—	—	37	46	237	289	512	3
								40	80	73	1 102	—	—
50	Nige	—	ca. I	14	—	—	—	77	126	310	1 391	512	3
			II	3	188	—	—	—	5	115	615	—	—
			III	3	157	—	—	2 942	410	967	1 047	3 749	—
			IV	3	—	—	—	—	—	733	—	201	—
								1 798	309	7	701	—	—
51	Charlotte	—	ca. I	12	345	—	—	4 765	724	1 808	2 363	3 950	—
			II	2½	123	75	—	6 606	1 712	423	1 217	7 380	—
			III	3	4 712	5 618	—	1 876	192	4 856	692	4 023	—
			IV	3	71	7	—	38	—	64	31	3 797	—
								51	—	144	344	43	—
52	Mars	192	ca. I	11½	4 906	5 700	—	8 568	1 904	5 486	2 284	7 649	—
			II	3	12 511	6 385	—	967	1 289	3 696	6 685	419	—
			III	3	1 772	3 405	—	4 431	417	335	1 492	2 376	—
			IV	3	12 251	5 262	—	2 918	391	4 098	2 054	1 305	—
								14 824	753	3 977	5 269	11 277	—
			ca. I	12	41 042	29 510	—	14 278	2 016	12 106	15 500	15 377	—

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Ausgabe für				Kapitel 52 Titel 3								Bemerkungen
Summe der Ausgaben				Verfügbare laut Spezialetat	Ausgaben für		Summe der Kosten				Verfügbare laut Spezialetat	
im Quartal	im I. Halbjahr	im I., II. u. III. Quartal	im Staatsjahr		Maßnahmenbetriebsmaterial	Sonstiges Material	im Quartal	im I. Halbjahr	im I., II. u. III. Quartal	im Staatsjahr		
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
2 929	—	—	2 929	1) —	10 727	4 417	15 144	—	—	15 144	1) —	2) liegt in der Summe für „Ragb“, 10. & 98 in Dienst.
90 100	—	—	—	8 370	4 969	9 898	14 867	—	—	—	21 375	
9 238	59 338	—	—	16 740	13 926	4 937	18 863	33 730	—	—	42 750	
3 368	—	102 706	—	25 110	21 797	16 811	38 608	—	72 338	—	64 125	
558	—	—	103 264	33 480	18 325	2 645	20 870	—	—	93 208	85 500	
					59 017	34 191						
839	—	—	—	2) —	—	—	234	—	—	—	2) —	2) liegt in der Summe für „Chorliste“, 20. & 97, außer Dienst.
336	503	503	503	—	1 108	4 195	5 303	5 069	5 069	5 069	—	
					1 108	3 961						
63 960	—	—	—	8 370	9 393	18 138	27 531	—	—	—	21 375	
38 031	101 991	—	—	16 740	14 189	9 802	23 991	51 522	—	—	42 750	
1 243	—	103 234	—	25 110	23 960	2 871	26 231	—	77 753	—	64 125	
57	—	—	103 291	33 480	22 215	650	22 865	—	—	100 618	85 500	
					69 157	31 461						
100	—	—	—	3) —	—	—	—	—	—	—	3) —	3) liegt in der Summe für „Rige“, 14. & 97, außer Dienst.
1 295	1 395	1 395	1 395	—	2 481	7 007	9 488	9 488	9 488	9 488	—	
					2 481	7 007						
948	—	—	—	4) 8 370	6 870	12 110	18 980	—	—	—	4) 21 375	4) einöf. „Waffe“.
9 272	10 220	—	—	16 740	2 693	5 121	7 814	26 794	—	—	42 750	
934	—	11 154	—	25 110	9 255	903	10 158	—	36 952	—	64 125	
2 801	—	—	13 955	33 480	7 064	77	7 141	—	—	44 038	85 500	
					25 882	18 211						
17 533	—	—	—	5) 8 370	14 589	19 070	33 659	—	—	—	5) 21 375	5) für 3 Monate einöfentlich „Stoß“, seit 22. 4. 97, in Dienst.
21 968	39 501	—	—	16 740	17 716	11 248	28 964	62 623	—	—	42 750	
3 586	—	35 915	—	25 110	13 189	1 115	14 304	—	76 927	—	64 125	
582	—	—	36 497	33 480	21 495	1 620	23 115	—	—	100 042	85 500	
					66 989	33 053						
31 952	—	—	—	30 780	12 989	5 227	18 216	—	—	—	19 095	
4 532	36 484	—	—	61 560	13 982	1 488	14 870	33 086	—	—	38 190	
28 279	—	64 763	—	32 340	11 712	4 985	16 697	—	49 783	—	57 285	
65 066	—	—	129 829	123 120	12 837	5 497	18 354	—	—	68 137	76 380	
					50 940	17 197						

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Seitenb. Nummer	Namen der Schiffe	Am 1. April 1897 in Dienst seit Monaten	Quartal		Kapitel 60 Titel Sa								
			Dauer der In-dienst-haltung Monate	Reparatur und Änderung			Reparatur bezw. Ergänzung des Inventars						
				Schiffs-körper	Ma-schinen und Kessel	Tor-peboar-mirung	Boots-mann	Steuer-mann	Zimmer-mann	Ber-walter	Ma-schine	Tor-pebo-Teil	
													ℳ.
53	Blücher	52	I 3 II 3 III 3 IV 3	1 189 2 271 14 113 381	1 313 1 756 24 507 4	4 498 3 229 1 065 3 500	2 124 1 690 3 011 2 351	1 440 4 271 302 209	814 11 167 859 79	3 023 7 694 681 3 614	1 715 32 458 3 392 2 839	1 715 31 441 2 269	504
54	Carola	48 ^{1/2}	I 3 II 3 III 3 IV 3	89 444 1 316 7 968	277 151 555 12 893	— — — —	78 — 1 184 12 674	1 456 304 270 717	38 80 498 4 255	53 403 1 191 4 645	64 389 359 3 379	— — — —	3 183
55	Gay	86	I 3 II 3 III 3 IV 3	74 — 2 082 9 885	437 19 741 4 125	— — — —	2 316 — 424 951	73 51 11 599	778 — 84 344	209 4 464 719	100 17 104 272	— 9	—
56	Ulan	1 ^{1/2}	I 3 II 3 III 1 ^{1/2} IV 1 ^{1/2}	21 2 200 14 556	10 243 — 68	— — — —	83 — 424 66	— 226 85 50	79 154 152 635	306 318 114 635	2249 124 511 309	— — — —	7
57	Belitan	65 ^{1/2}	I 3 II 3 III 3 IV 3	2 470 410 463 2208	140 218 2 100 1 657	— — — —	920 1 535 1 394 2162	63 112 97 5	1 060 1 047 1 243 1250	424 22 684 748	237 489 1 456 775	— 6 27	—
58	Wheia	—	I 3 II 3 III — IV 2 ^{1/2}	42 — — 1 121	556 9 — 318	— — — —	161 132 — 1 298	51 11 — 228	118 33 85 6 187	35 21 24 5 943	— 199 — 8 935	— — — —	—
59	Orilla	—	I 2 II 2 ^{1/2} III — IV —	177 7 — 899	40 629 35 —	— — — —	78 12 40 —	247 166 — —	2 800 2789 — —	3 291 2347 609 105	25 — 10 —	— — — —	—
			Σa.	1 083	634	—	50	413	11	440	35	—	

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Ausgaben für				Kapitel 52 Titel 3								Bemerkungen
Summe der Ausgaben				Ber- fügbar laut Spezial- etat	Ausgaben für		Summe der Kosten				Ber- fügbar laut Spezial- etat	
im Quartal	im I. Halb- jahr	im L, II. u. III. Quartal	im Stats- jahr		Ma- schinen- betriebs- material	Son- stiges Ma- terial	im Quartal	im I. Halb- jahr	im L, II. u. III. Quartal	im Stats- jahr		
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
16 629	—	—	—	21 600	11 807	8 242	20 049	—	—	—	19 095	
64 505	81 125	—	—	43 200	28 634	1 850	30 484	50 533	—	—	38 190	
44 687	—	125 812	—	64 800	13 323	8 833	22 156	—	72 689	—	57 285	
15 038	—	—	140 850	86 400	25 070	4 172	29 242	—	—	101 931	76 380	
					78 834	26 097						
2 055	—	—	—	21 600	9 104	2 448	11 552	—	—	—	15 105	
275	2 330	—	—	43 200	19 921	3 794	23 715	35 267	—	—	30 210	
5 373	—	7 703	—	64 800	9 047	2 801	11 848	—	47 115	—	45 315	
46 531	—	—	54 234	86 400	17 555	5 359	22 914	—	—	70 029	60 420	
					55 627	14 402						
3 987	—	—	—	2 700	1 269	532	1 801	—	—	—	1 425	
100	4 087	—	—	5 400	1 319	619	1 938	3 739	—	—	2 850	
3 860	—	7 947	—	8 100	1 188	251	1 439	—	5 178	—	4 273	
16 895	—	—	24 842	10 800	963	569	1 532	—	—	6 710	5 700	
					4 739	1 971						
1743	—	—	—	2 700	5 430	488	5 918	—	—	—	6 555	
3 139	1 396	—	—	5 400	4 348	35	4 313	10 231	—	—	13 110	
1 130	—	2 526	—	8 100	4 326	135	4 191	—	14 422	—	19 665	18. II. 97 außer Dienst.
1 684	—	—	4 212	8 100	3 745	1 196	4 941	—	—	19 363	19 665	26. 2. 98 wieder in Dienst.
					17 849	1 514						
3 474	—	—	—	18 900	6 978	8 508	15 486	—	—	—	15 675	
3 869	7 343	—	—	37 800	8 808	1 405	10 213	25 699	—	—	31 350	
7 464	—	14 807	—	56 700	12 987	1 508	14 495	—	40 194	—	47 025	
5491	—	—	9 316	75 600	533	2490	1957	—	—	38 237	62 700	24. I. 98 außer Dienst.
					29 906	8 931						
963	—	—	—	5 940	1 289	1 317	2 606	—	—	—	27 075	30. 9. 97 außer Dienst.
141	1 104	—	—	11 880	7 006	1 938	8 944	11 550	—	—	5 415	
109	—	995	—	11 880	—	733	733	—	10 817	—	5 415	
23 980	—	—	24 975	11 880	3 086	2 588	5 674	—	—	16 491	5 415	24. I. 98 wieder in Dienst.
					11 381	5 110						
6 658	—	—	—	1 800	3 539	1 283	4 822	—	—	—	4 370	
4322	2 336	—	—	4 500	6 404	1 185	7 589	12 411	—	—	10 925	27. 9. 97 außer Dienst.
674	—	1 662	—	4 500	166	1040	1206	—	11 205	—	10 925	
1 004	—	—	2 666	4 500	—	3	3	—	—	11 208	10 925	
					9 777	1 431						

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Laufende Nummer	Namen der Schiffe	Am 1. April 1897 in Dienst seit Monaten	Quartal		Kapitel 60 Titel 8								
			Dauer der In-bienst-haltung Monate	Reparatur und Änderung			Reparatur bezw. Ergänzung des Inventars						
				Schiffs-körper	Ma-schinen und Kessel	Tor-pedoar-mirung	Boots-mann	Steuer-mann	Zimmer-mann	See-walter	Ma-schine	Tor-pedo-Teil	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.			
60	Otter	115	I	3	16	12	—	—	19	—	117	377	—
			II	3	322	796	—	2 197	204	1 651	908	935	—
			III	3	234	34	—	163	—	193	7	121	—
			IV	3	998	2 496	—	723	331	500	458	960	—
			Σa.	12	1 570	3 338	—	3 063	554	1 958	1 490	2 333	—
61	Friedrich Carl	192	I	3	4 287	2 578	141	1 259	337	590	1 699	792	2 283
			II	3	1 375	26	406	1 132	58	370	368	1 952	24
			III	3	185	268	58	581	320	251	1 896	497	16
			IV	3	1 201	6 062	423	11 487	310	543	1 435	932	33
			Σa.	12	7 048	8 934	215	8 515	1 025	1 754	5 398	4 113	1 028
62	Hohenzollern	472	I	3	25 523	4 028	—	1 748	900	1 639	1 773	3 743	—
			II	3	5 273	11 890	—	646	422	250	4 079	391	—
			III	3	1 216	58 843	—	2 586	487	4 146	4 944	6 903	—
			IV	3	48 017	43 411	—	5 753	452	6 318	10 329	5 769	—
			Σa.	12	80 029	31 350	—	10 733	2 261	12 353	21 125	16 806	—
63	Albatros	—	I	3	36	3	—	68	444	193	215	169	—
			II	3	21	3	—	96	81	161	27	71	—
			III	—	3	—	—	41	3	78	5	103	—
			IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Σa.	6	60	6	—	205	366	482	193	137	—
64	Zieten	21	I	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—
			II	3	765	387	—	6 761	333	935	558	409	—
			III	12	2 472	501	—	536	3	8	237	289	—
			IV	—	—	6	—	879	—	—	3	20	—
			Σa.	72	3 243	894	—	6 418	330	943	798	718	—

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	
Ausgaben für				Kapitel 52 Titel 3									Bemerkungen
Summe der Ausgaben				Ber- fügbar laut Spezial- etat	Ausgaben für		Summe der Kosten				Ber- fügbar laut Spezial- etat		
im Quartal	im I. Halb- jahr	im I, II. u. III. Quartal	im Stats- jahr		Ma- schinen- betriebs- material	son- stiges Ma- terial	im Quartal	im I. Halb- jahr	im I, II. u. III. Quartal	im Stats- jahr			
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		
541	—	—	—	2 700	1 284	1 133	2 417	—	—	—	1 425		
7 013	7 554	—	—	5 400	1 912	1 613	3 525	5 942	—	—	2 850		
866	—	7 920	—	8 100	1 228	1 58	1 070	—	7 012	—	4 275		
6 466	—	—	14 386	10 800	895	208	1 103	—	—	8 115	5 700		
					5 319	2 796							
1 187	—	—	—	27 000	15 173	5 249	20 422	—	—	—	27 930		
5 124	17 002	—	—	54 000	24 220	4 067	28 287	48 709	—	—	55 860		
4 223	—	21 225	—	81 000	20 860	2 013	22 873	—	71 582	—	83 790		
223	—	—	21 002	108 000	35 775	8 587	44 362	—	—	115 944	111 720		
					96 028	19 916							
39 354	—	—	—	43 740	22 039	8 800	30 839	—	—	—	33 345		
22 951	62 305	—	—	87 480	41 602	4 901	46 503	77 362	—	—	66 690		
79 125	—	141 480	—	131 220	16 064	6 426	22 490	—	99 852	—	100 035		
33 227	—	—	174 657	174 960	26 344	17 260	43 604	—	—	143 456	133 380		
					106 069	37 387							
1 128	—	—	—	5 670	5 062	5 282	10 344	—	—	—	6 270		
244	1 372	—	—	11 340	4 056	224	4 280	14 624	—	—	12 540		
27	—	1 399	—	11 340	528	1 039	1 567	—	13 057	—	12 540	30. 8. 97 außer Dienst.	
—	—	—	1 399	11 340	—	—	—	—	—	13 057	12 540		
					8 590	4 467							
6	—	—	—	11 070	7 830	805	8 635	—	—	—	20 235		
10 148	10 154	—	—	22 140	6 608	705	7 313	15 948	—	—	40 470		
4 040	—	14 194	—	29 520	5 438	53	5 385	—	21 333	—	53 960	21. 11. 97 außer Dienst.	
850	—	—	13 344	29 520	143	34	109	—	—	21 442	53 960		
					20 019	1 433							

Verbraucht in der Königlich Preussischen Hofbuchdruckerei von G. W. Müller & Sohn,
Berlin SW12, Kochstraße 68-71.
